Der Kreistag

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

EINLADUNG

Az.: 91 000-106 (5)

Gießen, den 21. November 2016

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 5. öffentlichen Sitzung des Kreistages lade ich ein für

Montag, den 12. Dezember 2016, 16:00 Uhr (!)

Gallushalle Grünberg,
Gießener Straße 45, 35305 Grünberg.

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Karl-Heinz Funck

Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung
für die 5. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 12. Dezember 2016:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Fragestunde

4. Amtseinführung und Verpflichtung des am 26. September 2016 gewählten neuen hauptamtlichen Kreisbeigeordneten und Verabschiedung des bisherigen hauptamtlichen Kreisbeigeordneten

5. Nachwahl eines Vertreters/einer Vertreterin des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen (und gegebenenfalls eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin);
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 17. Oktober 2016
Vorlage: 0180/2016

6. Nachbesetzung von vakanten Positionen als „wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen" in der Betriebskommission des Eigenbetriebs "Servicebetrieb Landkreis Gießen";
hier: Vorlage der Betriebskommission des Eigenbetriebs „Servicebetrieb Landkreis Gießen" und des Kreisausschusses vom 19. Oktober 2016
Vorlage: 0183/2016

7. Wahl der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner/innen in die Kommissionen des Kreisausschusses;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 14. November 2016
Vorlage: 0212/2016

Sitzungsteil B

8. Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für den Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 27. Oktober 2016
Vorlage: 0194/2016

9. Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Prüfungstätigkeit der Revision des Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 1. November 2016
Vorlage: 0203/2016

10. Beitritt des Landkreises Gießen zum Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd in Lampertheim;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 31. Oktober 2016
Vorlage: 0202/2016

11. Dreizehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. November 2016
Vorlage: 0215/2016

Sitzungsteil C

12. Projektgenehmigung zur Sanierung der Willy-Brandt-Schule;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 15. November 2016
Vorlage: 0188/2016

13. Kommunales Investitionsprogramm (KIP) - Änderung der Maßnahmenliste;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 14. November 2016
Vorlage: 0219/2016

14. Verkauf der Gesellschafteranteile an der Firma ZAUG Recycling GmbH an die Firma Remondis GmbH Region Südwest;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 15. November 2016
Vorlage: 0220/2016

15. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018; Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020; Haushaltssicherungskonzept zum Doppelhaushalt 2017/2018;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 17. Oktober 2016
Vorlage: 0178/2016

15.1. Zweite Beratung - Haushaltsvorlagen und Haushaltsänderungsanträge

15.2. Dritte Beratung - Generaldebatte

16. Mitteilungen

Anmerkungen zur Tagesordnung:

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 4:
Die Wahl des neuen hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Hans-Peter Stock wurde bereits in der Kreistagssitzung am 26. September 2016 durchgeführt. Die Amtseinführung und Verpflichtung findet nun in öffentlicher Sitzung statt. Zuvor wird der amtierende hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dirk Oßwald verabschiedet, denn er scheidet am 31. Dezember 2016 aus seinem Amt aus.

Anmerkung zu den Tagesordnungspunkten 5 bis 7:
Die Mehrheitswahlen zu den Vorlagen 0180/2016 (Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Gießen), 0183/2016 (wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen in der Betriebskommission des Eigenbetriebs „Servicebetrieb Landkreis Gießen") und 0212/2016 (Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner/innen in den Kommissionen des Kreisausschusses) können nach § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Absatz 3 Satz 2 HGO und § 6 Absatz 3 Satz 1 EigBGes – wenn niemand widerspricht – in offener Abstimmung per Handaufheben durchgeführt werden. Dies hat der Ältestenrat in seiner Sitzung am 16. November 2016 so vereinbart. Die Besetzungsvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7 können Sie den Vorlagen entnehmen. Die Wahlvorschläge zu Tagesordnungspunkt 5 (Vertreter/in für die Verbandsversammlung der Sparkasse und ggf. eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin) sollen der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit bis spätestens 5. Dezember 2016 genannt werden.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 14:
Der Kreisausschuss hat die Vorlage 0220/2016 (Verkauf der Gesellschafteranteile an der Firma ZAUG Recycling GmbH an die Firma Remondis GmbH Region Südwest) in seiner Sitzung am 21. November 2016 auf den parlamentarischen Weg gegeben. In der Sitzung des Kreistagsausschusses für Infrastruktur, Umwelt und Energie am 1. Dezember 2016 wird wieder Herr Geschäftsführer Siegfried Rehberger zur Verfügung stehen. Es ist beabsichtigt, die noch ausstehenden Unterlagen und Zahlen bis zum 25. November 2016 nachzuliefern, da diese zurzeit noch nicht zur Verfügung stehen.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 15:
Der Doppelhaushalt 2017/2018 wurde von Landrätin Anita Schneider in der Sitzung des Kreistags am 14. November 2016 eingebracht. Der Haushaltsentwurf und alle dazugehörigen Unterlagen sowie die Haushaltsrede der Kämmerin sind im Parlamentsinformationssystem bei den Kreistagssitzungen vom 14. November 2016 und vom 12. Dezember 2016 sowie allen zwischenzeitlichen Sitzungen der Kreistagsausschüsse jeweils unter der Vorlage 0178/2016 abrufbar.

Weitere Anmerkungen:
Die in der Ältestenratssitzung am 16. November 2016 von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angekündigten Anträge

- zu Schule mit Courage/Schule ohne Rassismus,
- zum Beitritt zur AG Nahmobilität und
- zu Elektro-Tankstellen im Landkreis Gießen

sind zwischenzeitlich zurück gestellt worden.

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-820
Sachbearbeiter: Thomas Euler
Telefonnummer: 0641/9390-1530

Vorlage Nr.: 0180/2016
Gießen, den 17. Oktober 2016

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Nachwahl eines Vertreters/einer Vertreterin des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen (und gegegenenfalls eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin)

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

Frau/Herrn _____

als Vertreterin/als Vertreter des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen

(und bei Bedarf auch noch

Frau/Herrn _____

als deren/dessen Stellvertreter/in.)

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 2. Mai 2016 die Kreistagsabgeordnete Anette Henkel in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen gewählt, und gleichzeitig auch als deren Stellvertreter Herrn Norbert Weigelt.

Durch die Wahl der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes vom 5. Oktober 2016 wurde Frau Henkel sodann in den Vorstand des Sparkassenzweckverbandes Gießen gewählt. Da gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Gießen i.V. m. § 16 Abs. 1 Satz 3 KGG ein Mitglied des Verbandsvorstandes nicht gleichzeitig Mitglied in der Verbandsversammlung sein darf, müsste in einer der nächsten Sitzungen des Kreistags ein/e ordentliche/r Vertreter/in des Landkreises Gießen gewählt werden.
Die Stellvertretung bleibt mit Herrn Weigelt weiterhin bestehen, es sei denn, dass er zum ordentlichen Vertreter gewählt wird.

Wählbar sind Personen, die das passive Wahlrecht auf Kreisebene besitzen (§ 23 HKO). Sie sollen im Geschäftsbereich der Sparkasse Gießen wohnen. Eine

Mitgliedschaft im Kreistag oder im Kreisausschuss ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Ergänzende Wählbarkeitsvoraussetzungen - die übliche Konkurrenz- und Wettbewerbsklausel - enthält § 6 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung:
Danach dürfen persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von Kreditinstituten oder anderen Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, nicht gewählt werden. Entsprechendes gilt für den/die Stellvertreter/in.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Sonstiges/Bemerkungen: Wahlvorschläge bitte bis spätestens 5. Dezember 2016 gegenüber der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit benennen.

Mitzeichnung:

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit	Thomas Euler	Thomas Euler
Organisationseinheit	Sachbearbeiter	Leiter der Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 31. Oktober 2016
Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ - genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung
E. Jung

Beschluss des Kreistag vom: 12. Dezember 2016
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Sparkasse
Gießen

Sparkasse Gießen • Postfach 11 02 49 • 35347 Gießen

Landkreis Gießen
EINGEGANGEN
14. Okt. 2016
91

LANDKREIS GIESSEN
der Kreisausschuss
Eg 13. Okt. 2016 3
Abt.: ..... Az. .....

Kreisausschuss
Landkreis Gießen
Riversplatz 1 - 9
35390 Gießen

Sparkassenzweckverband
Gießen
Der Vorstand
c/o Johannesstraße 3
35390 Gießen

Telefon: 0641 704215
Telefax: 0641 704218
info@sparkasse-giessen.de

Gießen, 06.10.2016

Sparkassenzweckverband Gießen

hier: Wahl der Vertreter der Verbandsmitglieder für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen

Sehr geehrte Frau Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung Ihrer Vertretungskörperschaft am 02. Mai 2016 wurde Frau Anette Henkel zur Vertreterin des Landkreises Gießen in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen gewählt.

Durch Wahl der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes vom 05. Oktober 2016 wurde Frau Henkel sodann in den **Vorstand des Sparkassenzweckverbandes Gießen** gewählt.

Da gemäß § 9 Absatz 3 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Gießen, i. V. mit § 16 Absatz 1, Satz 3 KGG ein Mitglied des Verbandsvorstandes nicht gleichzeitig Mitglied in der Verbandsversammlung sein darf, müsste in einer der nächsten Sitzungen Ihrer Vertretungskörperschaft ein **ordentlicher Vertreter** des Landkreises Gießen gewählt werden.

Zur Vorgehensweise erlauben wir uns, auf folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Gießen besteht die Verbandsversammlung aus **je einem** Vertreter der Verbandsmitglieder.

Nach Absatz 2 werden die Vertreter der Verbandsmitglieder von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus dem Kreis der zu der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes wählbaren Personen gewählt. Für den Vertreter wählt die Vertretungskörperschaft einen Stellvertreter.

...

Sparkasse
Gießen

Es ist nicht geregelt, aus welchem Bereich die Vertreter zu wählen sind. Sie können Mitglieder des Verwaltungsorgans (Kreisausschuss, Magistrat, Gemeindevorstand) oder Bedienstete des Verbandsmitgliedes, aber auch fachkundige Außenstehende sein, die das Vertrauen des Verbandsmitgliedes genießen. Auf die §§ 30 bis 32 HGO wird verwiesen.

Ergänzende Wählbarkeitsvoraussetzungen - die übliche Konkurrenz- und Wettbewerbsklausel - enthält § 6 Absatz 3 der Zweckverbandssatzung.

Danach dürfen persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von Kreditinstituten oder anderen Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, ***nicht*** gewählt werden. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter.

Wir dürfen Sie bitten, erneut in einer Sitzung Ihrer Vertretungskörperschaft, die Wahl des Vertreters für den Landkreis Gießen für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen auf die Tagesordnung zu setzen.

Teilen Sie uns möglichst umgehend den Namen auf der beigefügten Durchschrift dieses Schreibens mit.

Mit freundlichen Grüßen
Sparkassenzweckverband Gießen
Der Vorstand

Dietlind Grabe-Bolz
(Oberbürgermeisterin)

Anita Schneider
(Landrätin)

Anlage

Sparkasse Gießen
Johannesstraße 3
35390 Gießen

Telefon 0641 704 422
Telefax 0641 704 400
www.sparkasse-giessen.de
info@sparkasse-giessen.de

Bankleitzahl 513 500 25
BIC: SKGIDE5F
Steuer-Nr.: 020 220 00014
UST-ID: DE 112 588 572

Anstalt des öffentlichen Rechts
Sitz: Gießen
Amtsgericht Gießen
HRA 2385

Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Sparkasse
Gießen

Anlage
zum Schreiben vom 06.10.2016 an den Kreisausschuss des Landkreises Gießen,
Mitglied des Sparkassenzweckverbandes Gießen

Durchschrift
bitte ausgefüllt zurücksenden an:

Sparkasse Gießen Vorstandssekretariat Frau Elke Peltzer Johannesstraße 3 35390 Gießen

****

Gemäß § 6 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung wurde als Vertreter

des **Landkreises Gießen**
in der Sitzung der
Vertretungskörperschaft am .....

Herr / Frau .....
gewählt.

Als Stellvertreter / -in wurde
Herr / Frau .....
gewählt.

_____
Ort, Datum

.....
Dienstsiegel und Unterschrift

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-873
Sachbearbeiter: Eva-Maria Jung
Telefonnummer: -1303

Vorlage Nr.: 0183/2016
Gießen, den 19. Oktober 2016

Vorlage an den Kreistag

Vorl. Betriebskommission Servicebetrieb

Nachbesetzung von vakanten Positionen als "wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen" in der Betriebskommission des Eigenbetriebs "Servicebetrieb Landkreis Gießen"

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt als wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen Herrn Sebastian Krieger und als dessen Stellvertreter Herrn Marcus Karger in die Betriebskommission des Eigenbetriebs „Servicebetrieb Landkreis Gießen".

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2016 die Mitglieder der Betriebskommission des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Landkreis Gießen" gewählt.

Der als „wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Person" gewählte Oliver Meermann und auch sein Stellvertreter Stefan Becker haben mit Wirkung vom 17. und 18. Oktober 2016 den Rücktritt gegenüber der Vorsitzenden der Betriebskommission bekannt gegeben. Aus diesem Grund ist nach § 7 Absatz 1 der Eigenbetriebssatzung eine Nachbesetzung erforderlich.

Die Betriebsleitung schlägt als Nachbesetzungsvorschlag Sebastian Krieger und als dessen Stellvertreter Marcus Karger vor.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl und kann nach § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Absatz 3 HGO – wenn niemand widerspricht – in offener Abstimmung per Handaufheben erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit	Eva-Maria Jung	Thomas Euler
Organisationseinheit	Sachbearbeiterin	Leiter der Organisationseinheit

Hauptamtliche Erste
Kreisbeigeordnete
Dr. Christiane Schmahl
Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Servicebetriebs
vom: 31.10.16
Die Vorlage wird – ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreisausschusses vom:
07. November 2016
Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistags vom:
12. Dezember 2016
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-300
Sachbearbeiter: Eva-Maria Jung
Telefonnummer: -1303

Vorlage Nr.: 0212/2016
Gießen, den 14. November 2016

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner/innen in die Kommissionen des Kreisausschusses

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag führt folgende Wahlen durch:

1. **SCHULKOMMISSION:**

a) **Der Kreistag wählt auf Vorschlag einer jeden im Kreistag vertretenden Fraktion und Gruppe jeweils folgende Mitglieder in die Schulkommission des Kreisausschusses:**

Mitglied:	Stellvertreter/in:
für die SPD-Fraktion:	
Herrn Klaus-Dieter Gimbel	Frau Katarzyna Bandurka
für die CDU-Fraktion:	
Frau Ursula Häuser	Herrn Gregor Verhoff
für die AfD-Fraktion:	
Herrn Ulrich Salz	Herrn Andreas Lemmer
für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	
Frau Edith Nürnberger	Frau Susanne Gerschlauer
für die FW-Fraktion:	
Herrn Rainer Wengorsch	Herrn Peter Klug
für die FDP-Fraktion:	
Herrn Harald Scherer	Herrn Dr. Klaus-Dieter Greilich
für die Fraktion der Gießener Linke:	
Herrn Marcus Link	.....

b) **Der Kreistag wählt folgende sachkundige Einwohner/innen und deren Stellvertreter/innen in die Schulkommission des Kreisausschusses:**

Mitglied:	Stellvertreter/in:
als Lehrer/innen:	
Frau Christiane Franz	Frau Maren Kolkhorst
Herrn Rainer Berk	Frau Elke Triller

als Erziehungsberechtigten auf Vorschlag des Kreiselternbeirates:
Frau Susanne Pickenbrock-Hindges — Frau Ramona Hertstein
Herrn Stefan Rautenberg — Frau Ulrike Klös
Herrn Wolfgang Wenzel — Herrn Raimund Späth

als volljährige/r Vertreter/in des Kreisschülerrates mit Wohnsitz im Landkreis Gießen:
..... — .....

als Vertreter/in der evangelischen Kirche:
Herrn Hans Noormann — .....

als Vertreter/in der katholischen Kirche:
Herrn Dr. Karl Vörckel — Herrn Klaus Reith

als Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer:
Herrn Marc-Peter Ebert — Herrn Ulrich Vieth

als Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft:
Frau Agnes Nuhn — Frau Regina Keller

als Vertreter/in des Deutschen Gewerkschaftsbundes:
Herrn Klaus Lehnart — Frau Jutta Schwarz

als Vertreter/in der GEW:
Herrn Klaus Steup — Herrn Sven Fischer

als Vertreter/in des Deutschen Lehrerverbandes (DLH):
Herrn Dieter Jüttemeier — Herrn Peter Meiss

als Vertreter/in der unabhängigen Lehrer:
Frau Helga Göbel — Frau Bianca Prinz

als Vertreter/in des Kreisausländerbeirates Gießen:
Herrn Philipp van Slobbe — Frau Natallia Knöbl

2. SPORTKOMMISSION

a) Der Kreistag wählt auf Vorschlag einer jeden im Kreistag vertretenden Fraktion und Gruppe jeweils folgende Mitglieder in die Sportkommission des Kreisausschusses:

Mitglied:	Stellvertreter/in:
für die SPD-Fraktion:	
Frau Elke Högy	Herrn Stefan Bechthold
für die CDU-Fraktion:	
Herrn Martin Hanika	Herrn Frederik Bouffier
für die AfD-Fraktion:	
Herrn Thomas Wollmann	Herrn Manfred Abendroth

für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Frau Katrin Schleenbecker — Herrn Bülent Gülcehre

für die FW-Fraktion:
Herrn Kurt Hillgärtner — Frau Anne Sussmann

für die FDP-Fraktion:
Herrn Dr. Klaus-Dieter Greilich — Herrn Harald Scherer

für Fraktion der Gießener Linke:
Herrn Reinhard Hamel — .....

b) Der Kreistag wählt folgende sachkundige Einwohner/innen und deren Stellvertreter/innen in die Sportkommission des Kreisausschusses:

Mitglied:	Stellvertreter/in:
als Vertreter/in des Kreisausländerbeirates Gießen:	
Herrn Ahmet Arslan	Herrn Donaldson Tongle Kenfack
als Vertreter/innen des Sportkreises Gießen:	
Frau Doris Lochmüller	Frau Irmgard Pleil-Irmler
Herrn Wolfgang Schleer	Frau Marianne Hofmann
Herrn Rainer Volk	Frau Jutta Eichhoefer
Herrn Dr. Jürgen Leib	Frau Andrea Stumpf-Schmidt
Frau Brigitte Freitag	Frau Barbara Gries
als Vertreter/in des Schulsportes (Schulsportkoordinator/in):	
Herrn Alfred Nachbar	Herrn Alexander Klima
als Vertreter/in des sportwissenschaftlichen Fachbereiches der Universität:	
Herrn Dr. Steffen Mehl	Herrn Christofer Segieth

3. FRAUENKOMMISSION

a) Der Kreistag wählt auf Vorschlag einer jeden im Kreistag vertretenden Fraktion und Gruppe jeweils folgende Mitglieder in die Frauenkommission des Kreisausschusses:

Mitglied:	Stellvertreter/in:
für die SPD-Fraktion:	
Frau Lisa Langwasser	Frau Sabine Scheele-Brenne
für die CDU-Fraktion:	
Frau Birgit Otto	Frau Isabel de Jesus Domicke
für die AfD-Fraktion:	
Frau Joana Cotar	Frau Jessica Pethö
für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	
Frau Katrin Schleenbecker	.....

für die FW-Fraktion:
Frau Anne Sussmann — Frau Haben Kidane

für die FDP-Fraktion:
Herrn Dr. Hermann Otto Solms — Herrn Dennis Pucher

für die Fraktion der Gießener Linke:
Frau Leyla Karadeniz — .....

b) Der Kreistag wählt folgende sachkundige Einwohner/innen und deren Stellvertreter/innen in die Frauenkommission des Kreisausschusses:

Mitglied:	Stellvertreter/in:
als Vertreterin der Stabsstelle Büro für Frauen und Gleichberechtigung im Landkreises Gießen:	
Frau Angelika Kämmler	Frau Susanne Rosemann
als Vertreter/innen aus dem Bereich „(häusliche Gewalt gegen Frauen“:	
Frau Zehra Eraslan-Özogul	Frau Viktoria Birkenstock
Frau Parvin Salehi	Frau Barbara Behnen
als Vertreter/innen aus dem Bereich „Berufsbildung/Beruf und Familie/Wiedereinstieg“:	
Frau Angelika Reul	Frau Monika Neumaier
Frau Gudrun Beekmann-Mathar	Frau Anne Mohr
Frau Christine Rinn	Frau Andrea Kramer
als Vertreter/innen aus dem Bereich „(Ein-Eltern-)Familie“:	
Frau Friederike Henn	Frau Ulrike Klein-Köberle
Frau Monika Schindler	Frau Yvonne Witt-Domke
als Vertreter/in aus dem Bereich „Migrantinnen“:	
Frau Ewa Wenig	Frau Maria Alves
als Vertreterin des Landfrauenverbandes:	
Frau Christel Gontrum	Frau Trude Wagner
als Vertreter/in des Deutschen Gewerkschaftsbundes:	
Frau Monika Inderthal	Frau Anja Greve
als Vertreter/in der Kirchen	
Frau Doris Wirkner	Frau Anke Schwalbenhofer
als Vertreter/innen aus dem Bereich „Frauengesundheit“:	
Frau Ulrike Hammerschmidt	Frau Ellen Schusser-Backhaus
Frau Christine Karches	Frau Dr. med. Heike Köcker-Korus
und als Vertreterinnen der Frauenorganisationen der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen:	
Frau Heidt-Sommer	Frau Inge Bietz
Frau Monique Schmitt	Frau Ellen Schusser-Backhaus
.....(AfD)	.....(AfD)
Frau Susanne Gerschlauer	Frau Katharina Winter

Frau Anne Sussmann	**Frau Claudia Zecher**
Frau Manuela Giorgis	..... **(FDP)**
Frau Katharina Appel	..... **(Gießener Linke)**
Frau Anke Smajek	**Frau Sonja Wagner**

Begründung:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2016 die Bildung von Kommissionen beschlossen. Gemäß § 43 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 2 HGO werden die Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Einwohner/innen (und deren Stellvertreter/innen) in den Kommissionen des Kreisausschusses durch den Kreistag gewählt.

Die geschäftsführenden Organisationseinheiten haben hinsichtlich der sachkundigen Einwohner/innen und deren Stellvertreter/innen Besetzungsvorschläge eingeholt.

Die Fraktionen haben ebenfalls ihre Besetzungsvorschläge für die Mitglieder des Kreistags in den Kommissionen mitgeteilt.

Einzelne Vertreterpositionen sind noch nicht benannt worden, so dass diese mit Platzhaltern versehen wurden und bis zur Kreistagssitzung am 12. Dezember 2016 durch eine namentliche Benennung noch ergänzt werden können.

Da die Wahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gemäß § 55 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 32 HKO erfolgen - wenn niemand widerspricht -, können die Wahlen in offener Abstimmung und en bloc durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Mehrkosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit	Eva-Maria Jung	
Organisationseinheit	Sachbearbeiter/in	Leiter der Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 21. November 2016
Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss - genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

E. Jung

Es wurden Benennungen für die Sportkommission ergänzt.

Beschluss des Kreistags vom: 12. Dezember 2016
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 16.6 Leitstellengebühr
Sachbearbeiter: Thomas Kreuder
Telefonnummer: 0641-93901482

Vorlage Nr.: 0194/2016
Gießen, den 27. Oktober 2016

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetz (HRDG).
hier: Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für den Landkreis Gießen.

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage befindliche Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für den Landkreis Gießen.

Begründung:

§ 9 Abs.1 HRDG bietet dem Landkreis Gießen die Möglichkeit, die ihm verbleibenden Kosten aus der Durchführung des HRDG durch die Erhebung von Benutzungsgebühren bei den beteiligten Leistungserbringern zu finanzieren. Die Gebühren werden nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

Grundlage der Gebührenanpassung ist die beiliegende Kalkulation der Leitstellengebühr. Neu in der Kalkulation sind die Positionen:

- Interne Leistungsverrechnung (ILV), hierzu wurden wir vom Regierungspräsidium Gießen verpflichtet. Im ILV sind die Kosten Anteile der Verwaltung von z. B. der Personalabteilung, der Haushaltsabteilung, der Rechtsabteilung, der politischen Gremien etc. enthalten.
- Pensionsrückstellungen Stadt Gießen, hierin sind die Rückstellungen für die Pension der Beamten der Stadt Gießen enthalten, die mit dem Wechsel der Leitstelle (Vertragsende mit der Stadt Gießen zum 31.12.2015) zum Landkreis Gießen nicht gewechselt haben, für die aber ein Anspruch aus den „alten" Leitstellenverträgen bis ins Jahr 1992 zurückgehen.

Kalkuliert werden 37.500 abrechenbare Einsätze im Jahr.
Letztmalig erfolgte eine Anpassung zum 13.12.2012 von damals 27,50 Euro auf 35,00 Euro.

Die im Rettungsdienstbereich Gießen beteiligten Leistungserbringer und die Krankenkassen wurden mit Schreiben vom 20.07.2016 über die beabsichtigte Erhöhung informiert.

Die Siebte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für den Landkreis Gießen soll am 01.01.2017 nach öffentlicher Bekanntgabe in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung.
Die Mittel stehen zur Verfügung
- im Teilergebnishaushalt unter dem Produkt/Sachkonto:
  12.7.01.01 – 684 000 00

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Gefahrenabwehr	Thomas Kreuder	Mario Binsch
Organisationseinheit	Sachbearbeiter/in	Leiter der Organisationseinheit

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 07. November 2016
Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung
E. Jung

Korrektur des Datums der Gesetzesänderung in der Anlage

Beschluss des Kreistag vom: 12. Dezember 2016
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Siebte S a t z u n g z u r Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Landkreis Gießen

Artikel 1
Änderungen

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 646) und des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. 2005 I S 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) wird die

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Landkreis Gießen vom 19. Dezember 1994,

zuletzt geändert durch die sechste Änderungssatzung vom 13. Februar 2012,

wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird die Zahl *„35,00"* durch *„53,43"* ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Grünberg, den 12. Dezember 2016

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss

A n i t a S c h n e i d e r
Landrätin

Kalkulation der Leitstellengebühr

I Personalkosten:	1.) Verwaltung:	326.619,00 €
	2.) Mitarbeiter der Leitstelle: Disposition	1.116.100,00 €
	3.) Ehrenamt-Aufwandsentschädigung:	34.000,00 €
	4.) Pensionsrückstellungen Stadt Gießen	50.000,00 €
		1.526.719,00 €
	Gesamt	**1.526.719,00 €**
II Sachkosten:	Geschäftsausgaben, Gebrauchsgegenstände und Materialaufwand	15.500,00 €
	Schutzkleidung LNA/OLRD/Ärztl. Leiter	15.000,00 €
	Unterhaltung Fuhrpark	26.000,00 €
	Miete an die Stadt Gießen (Leitstellenräume)	70.620,00 €
	Energiekosten Räume Leitstelle	34.000,00 €
	Unterstützung Externe (IT und Groß)	85.000,00 €
	Wartungskosten EDV	30.000,00 €
	Fachliteratur, Porto und Versandkosten	1.500,00 €
	Telefonkosten	15.000,00 €
	Aus- und Fortbildung	79.000,00 €
	Reisekosten	10.000,00 €
	Versicherungen	29.750,00 €
	Zuwendungen	5.000,00 €
	Gesamt	**416.370,00 €**
III Kalkulatorische Kosten:	ILV	264.000,00 €
	Kalkulatorische Abschreibungen	55.000,00 €
	Kalkulatorische Miete	8.300,00 €
	Kalkulatorische Verzinsung	7.500,00 €
	Gesamt	**334.800,00 €**

Nebenberechnungen:

Berechnung Eigenanteil:

Personalkosten Disposition:		1.116.100,00 €
davon 20 %	=	223.220,00 €

Kalkulation:

Personalkosten		1.526.719,00 €
Kostenerstattung Land	-	51.000,00 €
Eigenanteil	-	223.220,00 €
Summe Personalkosten		1.252.499,00 €
plus Sachkosten		416.370,00 €
plus Kalkulatorische Kosten		334.800,00 €
Gesamtkosten		**2.003.669,00 €**

Kalkulierte Einsätze pro Jahr	37.500	**53,43 €**

Aufschlüsselung der Personalkosten

I) Personalkosten:

I 1.) (Dispositionspersonal)	Anzahl der Stellen	Stufe	€ Einzelbetrag	€ Gesamtbetrag
	8	EG 8	57.200	457.600,00 €
	1	EG 9	66.000	66.000,00 €
	9	A 9	67.160	604.440,00 €
Gesamt	18			1.128.040,00 €
	17,46	entsprechen		1.094.198,80 €
	0,54	entsprechen		33.841,00 €
				1.128.039,80 €

Nebenrechnungen:

Position	Stellen-Anteil
Disposition:	17,46
Leitung Leitstelle	1
stellv. Leitung	0,54
Datenadmin.	1
	20

>>>

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 81/010.030
Sachbearbeiter: Silke Faulhaber-Moll
Telefonnummer:

Vorlage Nr.: 0203/2016
Gießen, den 1. November 2016

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Prüfungstätigkeit der Revision des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Prüfungstätigkeit der Revision des Landkreises Gießen.

Begründung:
Durch Beschluss des Kreistages vom 16.12.2013 wurden die Gebühren für die Prüfungstätigkeit der Revision mit Wirkung zum 01.01.2014 letztmalig erhöht und auf 65.-€ pro Stunde festgesetzt.

In der Kreisverwaltung Gießen ist eine flächendeckende interne Leistungsverrechnung (ILV) ab dem Haushaltsjahr 2015/2016 eingeführt worden.
Der Ressourcenverbrauch der einzelnen Organisationseinheiten wird damit transparent dargestellt. Dies ist notwendig geworden durch die Einführung der Doppik und ist in den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung in den §§ 4 und 14 GemHVO Hessen geregelt.

Außerdem ist der Landkreis Gießen seitens der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) aufgefordert worden, den Kostendeckungsgrad für die Leistungen der Revision zu erhöhen und Haushaltskonsolidierungsmaßahmen durchzuführen.

Eine Anpassung der Gebührenhöhe für die Prüfungstätigkeiten der Revision ist hierdurch erforderlich. Erstmals sind Gemeinkosten für den Verwaltungs-Overhead sowie die sich aus der ILV ergebenden Umlagen für IT und Raumkosten (Miete der Büroräume) eingerechnet worden. Die Steigerung der Personalkosten seit der letzten Gebührenberechnung sind ebenfalls berücksichtigt worden.

Die Gebühren für die Prüfungstätigkeiten eines/r Bediensteten der Revision ist von 65.-€ auf 79.-€ pro Stunde zu erhöhen, die prozentuale Steigerung beträgt ca. 22 %.

Davon entfallen ca. 10.-€ auf die umgelegten Gemeinkosten, IT- und Raumkostenumlagen und ca. 4.-€ auf die durchschnittliche Personalkostenerhöhungen 2013-2016.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 400.-€ für die Veröffentlichung.
Mehreinnahmen bei Produkt 11.1.02.01 , Sachkonto 510 000 00 - öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren von ca. 40.000.-€

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Revision

Organisationseinheit

Silke Faulhaber-Moll
Sachbearbeiter/in

Leiter der Organisationseinheit

Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 21. November 2016
Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ - genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

E. Jung

Beschluss des Kreistags vom. 12. Dezember 2016
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Dritte Satzung zur Änderung der

Gebührensatzung für die Prüfungstätigkeit der Revision des Landkreises Gießen

Artikel I
Änderung der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung für die Prüfungstätigkeit der Revision des Landkreises Gießen vom 13. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 wird der Betrag **„65,00 €“** durch den Betrag **„79,00 €“** ersetzt.

Artikel II
In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Die Gebührensatzung findet in ihrer bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung auf solche Leistungen Anwendung, die bis zum 31. Dezember 2016 erbracht wurden.

....., den .....

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

Prüfgebühren der hessischen Landkreise

(wenn nicht anders angegeben, handelt es sich um den Tagessatz pro Prüfertag)

Reg.-Bezirk	Landkreis	Innendienst	Außendienst	Antwort
Darmstadt	Bergstraße	507,00 €	507,00 €	☑
	Darmstadt-Dieburg	67,98 € je Stunde	67,98 € je Stunde	☑
	Groß-Gerau	538,00 €	553,00 €	☑
	Hochtaunuskreis	68,00 € je Stunde	68,00 € je Stunde	☑
	Main-Kinzig-Kreis	450,00 €	450,00 €	☑
	Main-Taunus-Kreis	500,00 €	500,00 €	☑
	Odenwaldkreis	512,00 € 64,00 € pro Stunde	512,00 € 64,00 € pro Stunde	☑
	Offenbach	434,00 €	450,00 €	☑
	Rheingau-Taunus-Kreis	450,00 €	450,00 €	☑
	Wetteraukreis	95,00 € je Stunde	95,00 € je Stunde	☑
Gießen	Gießen	65,00 € je Stunde	65,00 € je Stunde	☑
	Lahn-Dill-Kreis	480,00 €	480,00 €	☑
	Limburg-Weilburg	333,00 €	333,00 €	☑
	Marburg-Biedenkopf	480,00 €	480,00 €	☑
	Vogelsbergkreis	66,00 € je Stunde	66,00 € je Stunde	☑
Kassel	Fulda	60,00 € je Stunde	60,00 € je Stunde	☑
	Hersfeld-Rotenburg	470,00 € 58,75 € pro Stunde	470,00 € 58,75 € pro Stunde	☑
	Kassel	0,50 v.T. der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungs- und Investitionstätigkeit, der Tilgung von Krediten sowie der Abschreibung (= Volumengebühr) zzgl. den durchschnittlichen Zeitaufwand der letzten 5 Jahre multipliziert mit 50 v.H. der täglichen Personalkosten (inkl. Arbeitsplatzkosten) der Besoldungsgruppe A 11 aus der Personalkostentabelle des HMdF sowie 50 v.H. des Tagessatzes nach dem HRKG als pauschale Abgeltung von Reise- und Fahrtkosten (=Zeitgebühr).		☑
	Schwalm-Eder-Kreis	350,00 € 52,50 € je Stunde	350,00 € 52,50 € je Stunde	☑
	Waldeck-Frankenberg	460,00 €	490,00 €	☑
	Werra-Meißner-Kreis	513,00 € 61,80 € je Stunde	513,00 € 61,80 € je Stunde	☑

Stand: Oktober 2016

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: Dez III / FD 62
Sachbearbeiter: Eva-Maria Jung
Telefonnummer: 0641-9390 1303

Vorlage Nr.: 0202/2016
Gießen, den 31. Oktober 2016

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Beitritt des Landkreises Gießen zum Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd in Lampertheim

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt:

1. **Der Landkreis Gießen tritt dem Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen Süd, Lampertheim, frühestens zum 01. Januar 2017, spätestens zum 01. Januar 2019, bei.**

2. **Der Beitrittsbeschluss ist dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Regierungspräsidium Gießen und dem Hessischen Landkreistag anzuzeigen.**

Begründung:

Ausgangslage

Dem Landkreis Gießen (als für sein Gebiet Beseitigungspflichtigem) obliegt die Pflicht, das in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes bezeichnete Material nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ersetzt durch VO (EG) 1069/2009) abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen. Zu den beseitigungspflichtigen Nebenprodukten zählen insbesondere das sogenannte spezifizierte Risikomaterial sowie die in Fachkreisen als „Konfiskate" bekannten Tierkörperteile, wie sie in Metzgereien und Schlachtstätten anfallen.

Der Landkreis Gießen hat seine Beseitigungspflicht bisher mithilfe des Regierungspräsidiums Gießen wahrgenommen. Das Regierungspräsidium Gießen hat nach Anhörung des Landkreises Gießen mit einem externen, auf die Tierkörperbeseitigung spezialisierten Unternehmen einen Vertrag zur Übertragung der Pflichten nach § 3 Abs. 1 TierNebG geschlossen. Der laufende Beleihungsvertrag (für die Übertragung der Beseitigungspflicht auf das Unternehmen SecAnim GmbH) läuft seit dem 01. Januar 2016 und endet am 31. Dezember 2018.

Problemstellung

Der Beitritt zum Zweckverband Hessen Süd soll zunächst sicherstellen, dass der Landkreis Gießen – falls das Regierungspräsidium Gießen sein Engagement in dieser

Sache mit Ende des laufenden Vertrags einstellen sollte – nicht als „Einzelkämpfer" mit der Beseitigungspflicht allein da steht.

Der Hessische Landkreistag sowie die zuständige Juristin des Regierungspräsidiums Gießen haben empfohlen, eine hessenweite Lösung (also die Bildung eines landesweiten Zweckverbands, für dessen Verbandsgebiet eine landesweite Beleihung ausgesprochen wird) anzustreben.

Die Möglichkeit der landesweiten Lösung ergibt sich aus dem Umstand, dass die aktuell verfügten Beleihungen allesamt am 31. Dezember 2018 enden.

Ob, bzw. wann eine solche zustande kommen wird, kann derzeit aber nicht beantwortet werden, bisher gibt es nur vage Absichtsbekundungen. Zum 01. Januar 2019 könnte Zeitdruck entstehen, denn allein die Verbandsgründung, Erarbeitung einer Satzung sowie die Vorbereitung und Umsetzung eines EU-weiten Vergabeverfahrens würden voraussichtlich viel Zeit in Anspruch nehmen. Eine Ausschreibung wäre notwendig, um das wirtschaftlichste Angebot der thematisch befassten Entsorgungsunternehmen zu ermitteln.

Daher besteht zumindest aktuell das Risiko eines erheblichen Mehraufwandes finanzieller und rechtlicher Art und somit bereits jetzt Handlungsbedarf.

Vorteile eines Zusammenschlusses

Grundsätzlich gilt, dass das durch Zusammenschlüsse erzeugte Mehrvolumen an Tierischen Nebenprodukten zu einer stärkeren Verhandlungsposition mit einem externen Betreiber von Tierbeseitigungsanlagen (TBA) führt. Eine gute Verhandlungsposition hat naturgemäß direkte Auswirkungen auf die Höhe der Preise, zu denen die Beseitigung übernommen wird.

Weiterhin ist vorteilhaft, dass sich die Overhead-Kosten verringern, weil sie auf mehr Schultern verteilt werden können. Die Preislisten der Entsorger etwa ändern sich in der Regel jährlich, sie sind durch einen externen Prüfer zu sichten und freizugeben.

Schließlich entfällt durch einen Zusammenschluss der nicht unerhebliche Verwaltungsaufwand, den der Landkreis Gießen - als Solist - allein zu tragen hätte, wenn eine EU-weite Ausschreibung durchgeführt würde.

Organisationsformen in Hessen

Die Situation in Hessen stellt sich derzeit wie folgt dar:

<u>Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd</u>
Landkreise: Aschaffenburg, Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Limburg-Weilburg, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis, Wetteraukreis

Kreisfreie Städte: Aschaffenburg, Darmstadt, Frankfurt/M., Mannheim, Offenbach, Wiesbaden

Aus der vorstehenden Auflistung wird deutlich, dass neben den südhessischen Gebietskörperschaften auch die Stadt Mannheim der Rhein-Neckar-Kreis aus Baden-Württemberg, sowie die Stadt Aschaffenburg und der Landkreis Aschaffenburg Mitglied im Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd sind. Der

Rheingau-Taunus-Kreis und der Landkreis Limburg-Weilburg sind als neue Mitglieder zum 01. Januar 2016 dem Verband beigetreten.

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord
Schwalm-Eder-Kreis, Werra-Meißner-Kreis, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Landkreis Kassel und die Stadt Kassel.

Nicht in einem Zweckverband organisierte Landkreise
Landkreis Gießen, Vogelsbergkreis, Landkreis Marburg-Biedenkopf und Lahn-Dill-Kreis.

Beitritt zum Zweckverband Hessen-Süd

Der Zweckverband Hessen-Süd hat allen hessischen Landkreisen den Beitritt angeboten (siehe Anlage). Der Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanlage in Lampertheim läuft reibungslos. Die für den Landkreis Gießen notwendigen Kapazitäten wären in der Tierkörperbeseitigungsanlage Lampertheim gegeben, da es sich um eine große Anlage handelt, die nicht nur Süd-Hessen, sondern auch Teile von Baden-Württemberg und Bayern bedient. Das Verbandsgebiet umfasst derzeit 5.112.326 Einwohner.

Was die zukünftigen Entsorgungskosten anlangt, wären diese voraussichtlich - für alle Beteiligten - rund 30% geringer, als sie es aktuell sind.

Die Verwaltungsleitung hat aus diesen Gründen Gespräche mit dem Zweckverband Hessen Süd geführt, der mit dem Entsorgungsunternehmen SÜPRO GmbH & Co. KG zusammenarbeitet. Dem genannten Zweckverband wurde Interesse an einem Beitritt signalisiert, Abstimmungsgespräche laufen weiterhin.

Kosten bei einem Beitritt zum Zweckverband Hessen-Süd

Zu zahlen wäre zunächst eine anteilige Beitrittsgebühr, welche nach der aktuellen Einwohnerzahl des Landkreises Gießen berechnet wird. Legt man die Einwohnerzahl des Jahres 2015 zugrunde, beliefe sich die einmalige Zahlung auf 2.705,11€.

Der Zweckverband Hessen-Süd erhebt momentan keine regelhafte Jahresumlage von seinen Mitgliedern, da noch ein (aus einem Vergleich stammendes) Restvermögen vorhanden ist. Die Befreiung von der jährlichen Umlage wird – nach Auskunft des Zweckverbandes Hessen-Süd – gelten, bis das Guthaben aufgebraucht ist. Dies wird voraussichtlich für die Jahre bis einschl. 2018 gelten.

Hiernach wird eine jährliche Umlage erhoben, die ebenso berechnet wird, wie die Beitrittsgebühr. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Umlage sich in der Größenordnung der oben genannten rund 2.700,00€ bewegen wird. Die Jahresumlage wird dann alle drei Jahre neu berechnet.

Die Firma SÜPRO als Entsorger hat konkrete Kosten (Preisliste, siehe Anlage) für die Beseitigung festgelegt (siehe Anlage).

Zeitliche Maßgaben

Der avisierte Beitritt sollte so zeitnah in die Wege geleitet werden, dass alle notwendigen Prozesse zur Übertragung der Entsorgung ab dem 01. Januar 2019 gesichert sind. Andernfalls besteht das oben skizzierte Risiko, dass der Landkreis

Gießen sich hinsichtlich der Tierköperbeseitigung isoliert und entsprechende Folgekosten/Mehraufwände entstehen.

Anlagen

- Angebot des Zweckverbandes Hessen-Süd vom Verbandsvorsitzenden Herrn Landrat Engelhardt (Kreis Bergstraße)
- Präsentation von Herrn Bocksnick, Geschäftsführer Zweckverband Hessen-Süd zu den Optionen in der Tierkörperbeseitigung
- Aktuelle Preisliste des Zweckverbandes Hessen-Süd

Finanzielle Auswirkungen:

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen durch den Beitritt zum Zweckverband Hessen-Süd, Lampertheim, werden zunächst Kosten für die Beitrittsgebühr und sodann in Höhe der jährlichen Verbandsumlage entstehen. Weitere Kosten werden dem Landkreis Gießen nur im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstehen, wobei entsprechende Entsorgungskosten auch aktuell zu tragen sind.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Dezernat III

Organisationseinheit	Eva-Maria Jung Sachbearbeiter/in	Leiter der Organisationseinheit

Dirk Oßwald
Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 07. November 2016
Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ - genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung
E. Jung

Beschluss des Kreistag vom: 12. Dezember 2016
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd

Am Brunnengewännchen 5
68623 Lampertheim-Hüttenfeld
Telefonzentrale: 06256 851-0
Telefax: 06256 851-9764
Verbandsvorsitzender:
Landrat Christian Engelhardt
Verbandsgeschäftsführer:
Hilbert Bocksnick
Durchwahl: 06256 851-164
Mail: tva@zakb.de
Datum: 29.03.2016

ZV f. Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd, Am Brunnengewännchen 5, 68623 Lampertheim

Landkreis Gießen
Frau Landrätin Anita Schneider
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Zukünftige Entwicklung der Tierkörperbeseitigung in Hessen

Sehr geehrte Frau Landrätin Schneider,

die Rahmenbedingungen für die Tierkörperbeseitigung in Hessen im hoheitlichen Bereich sind zurzeit in den verschiedenen Regionen nicht einheitlich geregelt. Die aktuell verfügten Beleihungen enden jedoch einheitlich am 31.12.2018. Dies wäre eine gute Gelegenheit, eine landesweit einheitliche Regelung (wahrscheinlich in Form einer erneuten Beleihung) ab dem 01.01.2019 umzusetzen. Dies setzt allerdings voraus, dass die organisatorischen Voraussetzungen hierfür rechtzeitig geschaffen werden. Eine Möglichkeit wäre, einen neuen landesweiten Zweckverband zu gründen, für dessen Verbandsgebiet dann eine landesweite Beleihung ausgesprochen wird. Aus der Erfahrung über die zeitlichen Abläufe bei der Gründung von Zweckverbänden kann jedoch davon ausgegangen werden, dass dies in der verbleibenden Zeit nicht realisierbar ist. Aus diesem Grund hat der Vorstand des bestehenden Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd beschlossen Ihnen anzubieten, unserem Verband beizutreten, was nachfolgend erläutert wird.

Das Angebot zum Beitritt ist derzeit im Hinblick auf die Ihnen bekannten erforderlichen Gremienentscheidungen selbstverständlich unverbindlich.

Ausgangssituation

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd hat derzeit folgende Mitglieder:

Landkreise: Aschaffenburg, Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Limburg-Weilburg, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis, Wetteraukreis

Kreisfreie Städte: Aschaffenburg, Darmstadt, Frankfurt/M., Mannheim, Offenbach, Wiesbaden

Aus der vorstehenden Auflistung wird deutlich, dass neben den südhessischen Gebietskörperschaften auch die Stadt Mannheim der Rhein-Neckar-Kreis aus Baden-Württemberg, sowie die Stadt Aschaffenburg und der Landkreis Aschaffenburg Mitglied im Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd sind Dies ist jeweils auf Grundlage eines Staatsvertrags geregelt.

Der Rheingau-Taunus-Kreis und der Landkreis Limburg-Weilburg sind als neue Mitglieder zum 01.01.2016 dem Verband beigetreten.

Das Verbandsgebiet umfasst derzeit 5.112.326 Einwohner

Gelb: Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd

Orange: Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord

In Nordhessen haben folgende Gebietskörperschaften den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord gegründet:

Schwalm-Eder-Kreis, Werra-Meißner-Kreis, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Landkreis Kassel und die Stadt Kassel.

Die Beseitigungspflicht wurde mit Wirkung zum 01.01.2016 auf die SecAnim GmbH, Lünen übertragen. Die Übertragung endet am 31.12.2018

Nach Auskunft des zuständigen RP Gießen existiert in Mittelhessen für die verbleibenden Landkreise Vogelsberg, Gießen, Marburg-Biedenkopf und Lahn-Dill-Kreis kein Zweckverband.

Die Beseitigungspflicht wurde mit Wirkung zum 01.01.2016 auf die SecAnim GmbH, Lünen übertragen. Die Übertragung endet am 31.12.2018.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Es ist derzeit nicht davon auszugehen, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, d.h., die originäre Zuständigkeit für den hoheitlichen Aufgabenbereich der Tierkörperbeseitigung verbleibt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Marktsituation

Die tatsächliche Marktsituation ist seit vielen Jahren abgekoppelt von den gesetzlichen Regelungen. Der Markt wird dominiert von europaweit tätigen Unternehmen und im Wesentlichen von zwei Konzernen beherrscht. Ein einzelner Landkreis ist im Hinblick auf die entstehenden Kosten für die Gebührenzahler nicht mehr in der Lage, diese Aufgabe allein zu erfüllen.

Mögliche Entwicklung nach 2018

Da eine Änderung der gesetzlichen Zuständigkeiten innerhalb des relativ kurzen Entscheidungszeitraums nicht zu erwarten ist, sollte möglichst kurzfristig eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen getroffen werden.

Das Ministerium strebt nach mündlicher Aussage eine landesweit einheitliche Regelung an und würde gerne für den gesamten Bereich, auf der Grundlage einer europaweiten Ausschreibung, eine Beleihung aussprechen. Hierzu wurde andeutungsweise auch die Gründung eines neuen landesweiten Zweckverbandes in Erwägung gezogen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass eine derartige Entscheidung in der verbleibenden Zeit wohl kaum abschließend getroffen werden kann. Dies ist auch in der Vielzahl der beteiligten Gremien und deren unterschiedlichen Interessen begründet.

Eine weitere Option wäre, den aktuell nicht im Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd organisierten Gebietskörperschaften die Mitgliedschaft anzubieten. Dies hätte folgende Vorteile:

- Der Beitritt zu einem bestehenden Zweckverband ist sowohl hinsichtlich der erforderlichen Beschlüsse, als auch hinsichtlich der Genehmigung, in einem überschaubaren Zeitraum zu verwirklichen.
- Es ist keine neue Satzung erforderlich und es müssen keine Diskussionen über Stimmverhältnisse und Kostenaufteilung geführt werden.
- Bei einem Beitritt fallen nur geringe Verwaltungskosten an, wohingegen eine Neugründung schon im Vorfeld Entscheidungen zu den Gründungskosten erfordert, was mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sein würde.
- Die leistungsfähigste Anlage in Hessen, die auch gute Chancen hat, die erneute Ausschreibung zu gewinnen, befindet sich im Verbandsgebiet, so dass notwendige Abstimmungen auf kurzem Wege möglich sind.
- Die Verwaltung des Zweckverbandes hat langjährige Erfahrung sowohl mit der Abwicklung eigener Anlagen, als auch mit der Geschäftsführung eines Zweckverbandes und es müsste keine neue administrative Instanz geschaffen werden.

Weiteres Vorgehen

Das Ministerium haben wir über unsere Initiative informiert.

Sofern Sie grundsätzlich einen Beitritt zum Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd in Erwägung ziehen, könnten kurzfristig notwendige Abstimmungsgespräche hierzu geführt werden. Sollten Sie vorab Fragen haben, können Sie sich gerne an unseren Verbandsgeschäftsführer, Herrn Hilbert Bocksnick, wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Engelhardt
Landrat des Kreises Bergstraße
als Verbandsvorsitzender

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd

Optionen für die zukünftige Entwicklung der Tierkörperbeseitigung in Hessen

1

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd

Agenda

1. Ausgangssituation
2. Verbandsstruktur des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen Süd
3. mögliche Entwicklung nach 2018

2

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd

1. Aktuelle Situation

- Rahmenbedingungen für die Tierkörperbeseitigung in Hessen zurzeit in verschiedenen Regionen nicht einheitlich
- Die aktuell verfügten Beleihungen enden einheitlich am 31.12.2018. Gelegenheit für landesweit einheitliche Regelung ab dem 01.01.2019
- Organisatorische Voraussetzungen hierfür müssen rechtzeitig geschaffen werden.
- Eine Möglichkeit: Landesweiter Zweckverband, für dessen Verbandsgebiet dann eine landesweite Beleihung ausgesprochen wird.

3

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd

1. Aktuelle Situation

Gelb: Zweckverband für Tierköperbeseitigung Hessen-Süd

Orange: Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord

4

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd
1. Aktuelle Situation

Marktsituation

Die tatsächliche Marktsituation ist seit vielen Jahren abgekoppelt von den gesetzlichen Regelungen. Der Markt wird dominiert von europaweit tätigen Unternehmen und im Wesentlichen von zwei Konzernen beherrscht. Ein einzelner Landkreis ist im Hinblick auf die entstehenden Kosten für die Gebührenzahler nicht mehr in der Lage, diese Aufgabe allein zu erfüllen.

5

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd
2. Verbandsstruktur

Gründung, Einzugsgebiet, Sitz

- Der Verband wurde am 1.7.1994 gegründet.
- Das Einzugsgebiet erstreckt sich über drei Bundesländer, auf der Grundlage eigens hierfür erlassener Gesetze und abgeschlossener Staatsverträge.
- Sitz des Verbandes ist Lampertheim im Kreis Bergstraße.

6

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd
2. Verbandsstruktur

Verbandsmitglieder

Mitglied	Anteile in %
Landkreis Aschaffenburg	3,37
Landkreis Bergstraße	5,14
Landkreis Darmstadt-Dieburg	5,60
Landkreis Groß-Gerau	5,06
Hochtaunuskreis	4,50
Main-Kinzig-Kreis	7,94
Main-Taunus-Kreis	4,48
Odenwaldkreis	1,88
Kreis Offenbach	6,65
Rhein-Neckar-Kreis	10,42
Wetteraukreis	5,79
Stadt Aschaffenburg	1,33
Stadt Darmstadt	2,94
Stadt Frankfurt am Main	13,88
Stadt Mannheim	6,43
Stadt Offenbach	2,34
Stadt Wiesbaden	5,36
Rheingau-Taunus-Kreis	3,55
Landkreis Limburg-Weilburg	3,33

Die prozentuale Beteiligung wird aus der Einwohnerzahl ermittelt.

Das Verbandsgebiet umfasst derzeit 5.112.326 Einwohner.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd
2. Verbandsstruktur

Verbandsorgane

a) Verbandsversammlung

Die Vertreter in der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt. Jede Vertretungskörperschaft entsendet einen Vertreter.

b) Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und zwei Mitgliedern.

Verbandsvorsitzender ist nach satzungsmäßiger Festlegung immer der Landrat des Kreises Bergstraße.

8

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd
2. Verbandsstruktur

Geschäftsführung / Verwaltung

- Der Verband beschäftigt kein eigenes Personal.
- Die Geschäftsführung ist nach der Satzung vom Kreis Bergstraße wahrzunehmen.
- Der Kreis Bergstraße hat hiermit die ZAKB Service GmbH (Tochtergesellschaft des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße) beauftragt.

9

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd
2. Verbandsstruktur

Verbandsaufgaben

Nach der Satzung übernimmt der Verband für die beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der Tierkörperbeseitigung nach den jeweils geltenden Gesetzen und bedient sich hierfür eines privaten Unternehmens.

10

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd

2. Verbandsstruktur

Beleihung

gemäß § 3 Abs. 2 Tierische Nebenprodukte - Beseitigungsgesetz höre ich Sie zu der von mir beabsichtigten Übertragung der Beseitigungspflicht für tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 für den Bereich des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd auf die

Fa. A. Fischer & Söhne GmbH & Co. KG
Außerhalb 5, 68623 Lampertheim

ab *01.04.2011* bis zum *31.12.2018* an.

Durch die Beleihung ist der Verband „ruhend".

Die Beleihung endet am 31.12.2018

11

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd

3. Optionen

Optionen nach 2018

- Änderung der gesetzlichen Zuständigkeiten innerhalb des relativ kurzen Entscheidungszeitraums nicht zu erwarten
- Ministerium strebt eine landesweit einheitliche Regelung in Form einer Beleihung an
- Gründung eines landesweiten Zweckverbandes wird in Erwägung gezogen
- Bisherige Erfahrungen zeigen, dass derartige Entscheidung in der verbleibenden Zeit wegen der Vielzahl der beteiligten Gremien nicht möglich ist.
- Beitritt aller in bestehenden Zweckverband ist jedoch möglich.

12

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd
3. Optionen

Vorteile eines Beitritts in bestehenden Verband

- Der Beitritt zu einem bestehenden Zweckverband ist sowohl hinsichtlich der erforderlichen Beschlüsse, als auch hinsichtlich der Genehmigung, in einem überschaubaren Zeitraum zu verwirklichen.
- Es ist keine neue Satzung erforderlich und es müssen keine Diskussionen über Stimmverhältnisse und Kostenaufteilung geführt werden.
- Bei einem Beitritt fallen nur geringe Verwaltungskosten an, wohingegen eine Neugründung schon im Vorfeld Entscheidungen zu den Gründungskosten erfordert, was mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sein würde.

13

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd
3. Optionen

Vorteile eines Beitritts in bestehenden Verband

- Die leistungsfähigste Anlage in Hessen mit guten Chancen bei einer Ausschreibung befindet sich im Verbandsgebiet, daher notwendige Abstimmungen auf kurzem Wege möglich.
- Die Verwaltung des Zweckverbandes hat langjährige Erfahrung sowohl mit der Abwicklung eigener Anlagen, als auch mit der Geschäftsführung eines Zweckverbandes.
- Keine neue administrative Instanz erforderlich.

14

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd

3. Optionen

Weiteres Vorgehen:

- Führung von Abstimmungsgesprächen mit den neuen Gebietskörperschaften
- Führung von Abstimmungsgesprächen mit den Regierungspräsidien und dem Ministerium

15

Durchschrift

ENTGELTLISTE FÜR DIE UNSCHÄDLICHE BESEITIGUNG VON TIERKÖRPERN, TIERKÖRPERTEILEN, TIERISCHEN ERZEUGNISSEN UND HEIM-, WILD-, VERSUCHS- UND LABORTIEREN SÜPRO GmbH & Co. KG

Gültigkeit: 01.01.2015- 31.12.2015

A) Tierkörper

1. a) Für die Beseitigung der gefallenen Tiere werden je nach Tierart folgende Entgelte erhoben - falls nicht verwiegbar:

Tierkörper Kat. 1	
Kälber bis 3 Monate	9,61 €
Rind, jünger 12 Monate	19,90 €
Rind, älter 12 Monate	47,08 €
Rind, älter 24 Monate	71,24 €
Schaf > 18 Monate	7,82 €
Schaf > 6 Monate	5,90 €
Ziege > 12 Monate	5,90 €
Ziege > 6 Monate	3,71 €
Schaf-/Ziegenlamm bis 6 Monate	2,47 €
Tierkörper Kat. 2:	
Pferd	66,99 €
Fohlen	19,77 €
Schwein	12,90 €
Läufer	5,35 €
Ferkel bis 20 kg	2,06 €
Saugferkel	0,69 €
Gehegewild	4,26 €

1. b) Für die Beseitigung der gefallenen Tiere werden bei Verwiegung folgende Entgelte erhoben:

Preis pro kg	0,137 €

2. a) Für die Entsorgung von Geflügel-/Fisch-Tierkörpern (Kat.2) im System-Behälter werden folgende Entgelte erhoben - falls nicht verwiegbar

Entgelt pro Behälter	
a) System-Behälter 240	17,16 €
b) System-Behälter 1.100	104,33 €

2. b) Für die Entsorgung von Geflügel-/Fisch-Tierkörpern (Kat.2) im System-Behälter werden bei Verwiegung folgende Entgelte erhoben:

Preis pro kg	0,137 €

3. Anfahrtspauschale

Zusätzlich zu den unter Punkt1.a), 1.b), 2.a) und 2.b) angeführten Entgelten werden pro Anfahrt berechnet: 22,50 €

B) Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 1774/2002

Es werden Entgelte für die Entsorgung von Tierkörperteilen erhoben:

Die Anzahl der Schlachtungen richtet sich nach den amtlichen Schlachtzahlen, die durch die Kreise und kreisfreien Städte auf Basis der amtlichen Fleischbeschau ermittelt werden.

1.		**Entgelt pro Schlachtung gem. Meldung Veterinäramt**	
		Entgelt pro Schlachtung	
		pro Ferkel / Lammschlachtung	0,15 €
		pro Schweine/Rinder < 12 Monate/Gehegewildschlachtung	0,45 €
		pro Rinder(>=12 Monate)/Pferdeschlachtung	4,50 €
		(Dieses Entgelt fällt unabhängig von der Gewichts- und Behälterabrechnung an.)	
2.	a)	**Entsorgung von Tierkörperteilen mit Sattelfahrzeug**	
		Für Schlachtbetriebe mit mehr als 30.000 Schlachtungen	
		Preis pro kg	0,047 €
2.	b)	**Entsorgung von Tierkörperteilen mit Sattelfahrzeug**	
		Für Schlachtbetriebe mit mehr als 150.000 Schlachtungen	
		Preis pro kg	0,040 €
2.	c)	**Anfahrtspauschale**	
		Zusätzlich zu den unter Punkt 2.a) und 2.b) angeführten Entgelten werden pro Anfahrt berechnet:	39,90 €
3.	a)	**Entsorgung von Tierkörperteilen im Umleerverfahren - falls "nicht wiegbar"**	
		Entgelt pro Behälter Schlachtabfall	
		a) Entleerung eines System-Behälter 240	16,53 €
		b) Entleerung eines System-Behälter 1.100	69,78 €
3.	b)	**Entsorgung von Tierkörperteilen im Umleerverfahren bei Verwiegung**	
		Entgelt pro 240er-/1.100er-Behälter	
		Preis pro kg	0,092 €
		Entgelt für loses Material	
		Preis pro kg	0,092 €
4.		**Entsorgung von Blut aus Schlachtungen mittels Saugwagen**	
		Preis pro Tonne	125,73 €
5.		**Anfahrtspauschale**	
		Zusätzlich zu den unter Punkt 3.a), 3.b) und 4. angeführten Entgelten werden pro Anfahrt berechnet:	22,50 €

C) Sonstige Entsorgungen

1.	**Für sonstige Ents. wie Sonderentsorgungen und außerplanmäßige Entsorgungen werden**	
	Pro Stunde für Fahrzeug incl. Fahrer	60,98 €
	Pro Stunde für jeden (weiteren) Mitarbeiter	24,99 €
	Pro Tonne sonstiges Material	91,82 €

2. a) **Für die Entsorgung von diversen Abfällen z.B. verdorbene Lebensmittel Fleischprodukte, Geflügel- und Fischabfälle im System-Behälter - falls "nicht wiegbar"**

Entgelt pro Behälter	
a) System-Behälter 240	16,53 €
b) System-Behälter 1.100	69,78 €

2. b) **Für die Entsorgung von diversen Abfällen z.B. verdorbene Lebensmittel, Fleischprodukte, Geflügel- und Fischabfälle im Systembehälter werden bei Verwiegung folgende Entgelte berechnet:**

Preis pro kg	0,092 €

3. **Anfahrtspauschale**

Zusätzlich zu den unter Punkt 2.a) und 2.b) angeführten Entgelten werden pro Anfahrt berechnet:	22,50 €

D) Heim-, Wild-, Versuchs- und Labortiere

1. Für die Abholung und Entsorgung von Wildtieren, Hunden, Katzen und kleinen Heimtieren sowie Versuchs- und Labortieren wird folgendes Entgelt erhoben:

a) pro Stück	31,38 €
b) pro Stück bei Anlieferung	18,05 €

2. Für die Abholung und Entsorgung von oben genannten Tieren in einem Systembehälter 240 wird folgendes Entgelt erhoben:

System-Behälter 240	72,57 €

E) Rechnungslegung

Sämtliche angegebenen Entgelte dieser Entgeltliste verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Bei quartalsweiser Abrechnung wird ein Abschlag in Höhe von 60 % des Rechnungsbetrages des letzten Quartals erhoben, um einen Teilausgleich für die verspätete Rechungserstellung zu schaffen.
Die SÜPRO GmbH & Co. KG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.:
Sachbearbeiter: Matthias Krug
Telefonnummer: 0641 9390-1920

Vorlage Nr.: 0215/2016
Gießen, den 11. November 2016

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreistages

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte dreizehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003.

Begründung:

Die Änderung der Abfallgebührensatzung erfolgt, da die Gebühren für die Stadt Gießen sowie die Gebühren für die Anlieferungen von Holzabfällen und kompostierbaren Abfällen am Abfallwirtschaftszentrum bzw. am Kompostwerk Rabenau aufgrund der sich aus der Gebührenkalkulation ergebenden Zahlen angepasst werden müssen.

Die Grundgebühr für die Stadt Gießen muss für das Jahr 2017 erhöht werden ebenso wie die Gebühren für die Anlieferungen von Holzabfällen und kompostierbaren Abfällen.
Die Grundgebühr für die Stadt Gießen ist seit dem Jahr 2012 unverändert. Aus den Ergebnissen der Vorjahre vor 2012 hat sich ein Guthaben (eine Rücklage) für die Stadt Gießen ergeben. Mit der Stadt Gießen wurde im Jahr 2013 daher vereinbart, dass dieses in den Folgejahren bei der Festsetzung der Grundgebühr berücksichtigt wird und diese solange unverändert bleibt, bis das Guthaben vollständig abgeschmolzen ist. D.h. die tatsächliche Grundgebühr nach der Gebührenkalkulation wäre auch in den Vorjahren schon höher gewesen. Das Guthaben der Stadt Gießen wird voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr 2016 aufgebraucht, so dass die Grundgebühr für das Jahr 2017 in Höhe des sich aus der Gebührenkalkulation ergebenden Betrages festzusetzen ist.
Der Betrieb des Kompostwerks Rabenau wurde neu ausgeschrieben. Zum 1. Januar 2017 beginnt der neue Vertrag mit veränderten Konditionen für die Verarbeitung der kompostierbaren Abfälle. Die Gebühren für die Anlieferungen von kompostierbaren Abfällen aus der Stadt Gießen müssen daher entsprechend verändert werden.

Die Gebühren für die Anlieferung von Holz müssen aufgrund der höheren Kosten für die Altholzverwertung ebenfalls angehoben werden.

Die Gebühren für die Annahme von Holzabfällen am Abfallwirtschaftszentrum müssen angepasst werden, da sich die Verwertungskosten deutlich erhöht haben. Es gibt zurzeit ein bundesweites Überangebot an Altholz, welches sich auf die Preise zur thermischen Verwertung auswirkt. In dem Vertrag mit der Entsorgungsfirma ist eine Preisanpassung vereinbart, die sich am Marktpreis (veröffentlicht in der Zeitschrift EUWID) orientiert. Bei der Altholzkategorie A IV ist noch eine weitere Anpassung aufgrund der Überschreitung des Mengenkorridors notwendig. Daher ist die Erhöhung der Annahmegebühren für beide Altholzkategorien erforderlich, da ansonsten die Kosten nicht mehr gedeckt werden. Die zukünftige Entwicklung des Verwertungspreises ist aufgrund der vielen verschiedenen Einwirkfaktoren schwer abzuschätzen. Sollte es zu einer Marktentspannung und Senkung des Preises kommen, ist gegebenenfalls eine unterjährige Anpassung der Gebühren erforderlich.

Die Gebühren für die Direktanlieferungen weichen von der Höhe der Gebühren für die Stadt Gießen ab, da bei Direktanlieferungen noch die Handlings- und Betriebskosten des Abfallwirtschaftszentrums zu berücksichtigen sind. Bei der Stadt Gießen sind diese Kosten durch die Grundgebühr gedeckt.

Hinweis:
Die Kostenrechnung für das Jahr 2017 ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gebührenhaushalt für den Bereich Abfallwirtschaft ist ausgeglichen. Die Aufwendungen werden vollständig durch Erträge und Gebühren Erträge gedeckt.

Anlagen

Mitzeichnung:

Fachdienst
Abfallwirtschaft

Organisationseinheit

Sachbearbeiter
Herr Krug

Leiterin der
Organisationseinheit
Frau Wandel

Fachbereichsleiter
Herr Rohrmus

Dezernent
Herr Oßwald

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 21. November 2016
Die Vorlage wird – ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

E. Jung

Beschluss des Kreistag vom:
12. Dezember 2014
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Anlage zur KA-Vorlage vom 9. November 2016

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

Artikel I
Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b) wird der Betrag „44,00 €/t" durch den Betrag „48,14 €/t" ersetzt.

b) In Buchstabe c) wird der Betrag „1,00 €/t" durch den Betrag „40,00 €/t" ersetzt.

b) In Buchstabe d) wird der Betrag „2,82 €" durch den Betrag „7,54 €" ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe j) wird der Betrag „25,00 €/t" durch den Betrag „65,00 €/t" ersetzt.

bb) In Buchstabe k) wird der Betrag „44,00 €/t" durch den Betrag 102,00 €/t" ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe g) wird der Betrag „2,00 €/Anlieferung" durch den Betrag „5,00 €/Anlieferung" ersetzt.

bb) In Buchstabe h) wird der Betrag „3,50 €/Anlieferung" durch den Betrag 8,00 €/Anlieferung" ersetzt.

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Darstellung der Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreis Gießen zum 1. Januar 2017

gültig bis 31. Dezember 2016		gültig ab 01. Januar 2017	
§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebühren für die Stadt Gießen		§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebühren für die Stadt Gießen	
§ 3 Abs. 2		**§ 3 Abs. 2**	
b) kompostierbare Abfälle:	44,00 €/t	b) kompostierbare Abfälle:	48,14 €/t
c) Holz:	1,00 €/t	c) Holz:	40,00 €/t
d) Grundgebühr je Einwohner und Jahr	2,82 €	d) Grundgebühr je Einwohner und Jahr	7,54 €
§ 8 Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle		§ 8 Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle	
§ 8 Abs. 1 Die Gebühren in den zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen betragen:		**§ 8 Abs. 1** Die Gebühren in den zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen betragen:	
§ 8 Abs. 1 j) Holz (A I, A II, A III)	25,00€/t	§ 8 Abs. 1 j) Holz (AI, AII, AIII)	65,00€/t
§ 8 Abs. 1 k) Holz, behandelt (A IV)	44,00 €/t	§ 8 Abs. 1 k) Holz, behandelt (A IV)	102,00 €/t
§ 8 Abs. 4 Für Anlieferungen unter 100kg Nettogewicht im Abfallwirtschaftszentrum, Lahnstraße 220, Gießen, werden berechnet:		**§ 8 Abs. 4** Für Anlieferungen unter 100kg Nettogewicht im Abfallwirtschaftszentrum, Lahnstraße 220, Gießen, werden berechnet:	
§ 8 Abs. 4 g) Holz (A I, A II, A III)	2,00 €/Anlieferung	§ 8 Abs. 4 g) Holz (A I, A II, A III)	5,00 €/Anlieferung
§ 8 Abs. 4 h) Holz (A IV)	3,50 €/Anlieferung	§ 8 Abs. 4 h) Holz (A IV)	8,00 €/Anlieferung

Kostenrechnung 2017

08.11.2016

Produkt **Kostenart** **Kostenstelle**

53.7.01.01

Konto:	Bezeichnung Konto	HH-Soll 2016	HH-Soll 2017	Gemein-kosten	Landkreis	AWZ (Einw.)	AS (RM II)	Kompostwerk Rabenau (Bio)	Selbstanlie-ferer AWZ	Landkreis + Stadt (Einw.)	Altpapier	Sondermüll (SoMü)
60000001	Restabfall-, Bioabfallsäcke, Barcodes u.ä.	11.000 €	11.000 €		11.000 €							
60100000	Aufwendungen für Büromaterial und Drucksachen etc.(Budget)	25.000 €	15.200 €	15.200 €								
60200010	Verbrauchsmaterial - außerhalb Budgets	1.500 €	1.500 €			750 €	750 €					
60510000	Strom		- €			- €	- €					
60520000	Gas		- €			- €	- €					
60550000	Treibstoffe		- €									
60560000	Wasser	1.800 €	1.800 €			900 €	900 €					
60570000	Abwasser	1.100 €	1.700 €		300 €	700 €	700 €					
60570010	Abw. - versiegelte Flächen	31.500 €	31.500 €		18.550 €	9.065 €	3.885 €					
60630000	Materialaufw. für Ein-richtungen und Ausstat-tungen bis 150 Euro (GfG)	- €	- €									
60630010	Anschaffung und Unterhaltung von Gebrauchsgegenständen - außerhalb Budgets	12.000 €	22.000 €		5.000 €	2.000 €	15.000 €					
60630060	EDV-Arbeitsplatz-Ausstattung (Festwertbewertung-ohne Abschreibung)	1.600 €	1.600 €	1.600 €								
60700000	Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u. ä.	500 €	500 €			250 €	250 €					
61000010	EDV-Pflegeverträge	20.300 €	20.300 €	20.300 €								
61000012	Entgelt für EDV-Dienstleistungen	5.000 €	5.000 €		3.500 €	1.500 €						
61610010	Instandhaltung Gebäude und Außenanlagen Abfallwirtschaft	93.000 €	111.000 €		51.000 €	30.000 €	30.000 €					
61610030	Unterhaltung des Grundstücks und der baulichen Anlagen des Kompostwerks Rabenau	200.000 €	200.000 €					200.000 €				
61640000	Instandhaltung von Kfz	- €	- €	- €								
61660020	Wartung Kopiergeräte	- €	- €	- €								

Konto:	Bezeichnung Konto	HH-Soll 2016	HH-Soll 2017	Gemein-kosten	Landkreis	AWZ (Einw.)	AS (RM II)	Kompostwerk Rabenau (Bio)	Selbstanlie-ferer AWZ	Landkreis + Stadt (Einw.)	Altpapier	Sondermüll (SoMü)
61710010	Aufwendungen für Fremddeponiegebühren	9.400 €	10.200 €						10.200 €			
61730000	Glasreinigung			- €								
61790000	Entsorgungskosten Restabfall	6.275.000 €	6.312.000 €				6.158.890 €		153.110 €			
61790001	Entgelt für den Betrieb der Müllumladestation durch ZAUG-R GmbH	694.000 €	644.000 €				644.000 €					
61790002	Einrichten und Betreiben von Wertstoffhöfen	167.000 €	180.000 €		180.000 €							
61790003	Gewerbeabfallberatung	34.000 €	34.000 €							34.000 €		
61790004	Öffentlichkeitsarbeit Abfallwirtschaftszeitung	60.300 €	47.000 €		47.000 €							
61790005	Kosten Wertstoffsammlung und -verwertung	2.454.800 €	2.466.100 €									
	Verw. von Bio-und Grünabf.		1.883.000 €					1.883.000 €				
	AWZ-Metall, AP, Bausch.		50.000 €			50.000 €						
	kommunale WSH		215.000 €		215.000 €							
	Altholzverwertung		100.000 €			100.000 €						
	AWZ-Reifen, Bleibatt. etc.		71.100 €			71.100 €						
	Altpapierverwertung		147.000 €								147.000 €	
	Elektrogeräte (Eigenvermarktung)											
61790006	Mülltransportkosten	3.338.000 €	3.829.000 €		3.829.000 €							
61790007	Kosten Schadstoffsammlung	376.000 €	255.000 €									255.000 €
61790008	Zentrale Veranlagung der Abfallgebühren	77.900 €	77.900 €		77.900 €							
61790009	Betriebskosten Abfallwirtschaftszentrum	402.000 €	435.000 €			348.000 €			87.000 €			
61790021	Aufstellung und Wartung kreiseigener Müllgefäße	204.000 €	204.000 €		204.000 €							
61790031	Aufwendungen Call-Center Sperrmüllabfuhr	75.000 €	70.000 €		70.000 €							
62000000-64910000	Personalkosten	883.580 €	856.061 €	446.292 €	158.244 €	78.679 €	83.211 €	37.988 €	27.821 €			23.825 €
66110000	Abschreib. auf Konzessionen etc.	10.700 €	12.200 €	12.200 €								
66200000	Abschreibungen auf Gebäu-de und Gebäudeeinrichtun-gen, Sachanlagen etc.	460.000 €	241.800 €		- €	105.120 €	110.400 €		26.280 €			
66400000	Abschreibungen Betriebs- und Geschäftsausstattung	274.200 €	235.700 €		235.700 €							
66500000	Abschreibungen auf GWG	200 €	100 €			80 €			20 €			
67000000	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	118.000 €	112.000 €					112.000 €				
67100002	Leasing Kopiergeräte	- €	- €	- €								
67300000	Müllgebühren (auch Straßenreinigung etc.)	4.900 €	4.900 €		1.050 €	2.695 €	1.155 €					

Konto:	Bezeichnung Konto	HH-Soll 2016	HH-Soll 2017	Gemein-kosten	Landkreis	AWZ (Einw.)	AS (RM II)	Kompostwerk Rabenau (Bio)	Selbstanlie-ferer AWZ	Landkreis + Stadt (Einw.)	Altpapier	Sondermüll (SoMü)
67400000	Leiharbeitskräfte	40.000,00 €	40.000 €	40.000,00 €								
67500000	Bankspesen / Kosten des Geldverkehrs u.d. Kapitalbeschaffung	13.000 €	21.000 €	21.000 €								
67710000	Aufwend. für Sachverst., Rechtsanwälte und Gerichtskosten	123.500 €	139.000 €	139.000 €								
67900010	Aufwendungen aus d. Abgeltung von Rechten und Pflichten aus d. Altpapierverwertung	- €	- €		- €							
68100000	Aufwendungen für Zeitungen und Fachliteratur der Verwaltung und ähnlicher Einrichtungen	- €	- €									
68200000	Porto und Versandkosten	- €	- €									
68320000	Fernsprechgebühren	- €	- €									
68400000	amtliche Bekanntmachungen	41.000 €	**41.000 €**	4.500 €	26.600 €	500 €	250 €	1.000 €	2.250 €	2.400 €		3.500 €
68500000	Reisekosten	- €	- €									
68610010	Öffentlichkeitsarbeit	29.500 €	**29.500 €**		18.000 €	2.000 €			1.500 €	7.000 €		1.000 €
68800000	Aufwendungen für Fort-, und Weiterbildung	- €	- €									
69000000	Beiträge für gebäude-bezogene Versicherungen	76.700 €	87.500 €		4.500 €	8.500 €	8.500 €	66.000 €				
69010000	Kfz-Versicherungsbeiträge	- €	- €	- €								
69200000	Aufwendungen f. Schadenersatzleistungen	- €	- €									
69931000	Zuführung zur Rückstellung Rekultivierung									- €		
69932000	Zuführung zur Gebührenausgleichsrücklage											
69999999	Aufwendungen Zuführung Gebührenausgleichsrücklage											
70200000	Grundsteuer	3.850 €	3.850 €		3.850 €							
70300000	Kfz-Steuer	- €	- €	- €								
71220000	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden (GV)	106.500 €	106.600 €		106.600 €							
73532000	Altlastenfinanzierungs-umlage	44.000 €	43.000 €				43.000 €					
73550000	Umlagen an Zweckverbände u. dgl.	1.000 €	1.000 €					1.000 €				
93000000	Aufwendungen ILV + Miete	708.929 €	821.557 €	821.557 €								
94000000	Aufwendungen für kalkulatorische Zinsen	277.000 €	197.700 €	1.100 €	62.339 €	72.320 €	53.128 €	8.813 €				
	Summe Aufwendungen:	17.788.259 €	17.981.768 €	1.522.749 €	5.329.133 €	884.159 €	7.154.019 €	2.309.801 €	308.181 €	43.400 €	147.000 €	283.325 €

Probe: 17.981.768 €

Schlüssel für Kalkulation 2017

(nach Ist-Mengen 2015)

		Anteil %	Anteil Menge		
RM I					
Hausmüll	Landkreis	60,25	23.605,03 t		**39.179,83 t**
(inkl.Sperrmüll)	Stadt	35,94	14.082,84 t		
Hausm.ähnl. Gew.-Abf.	Selbstanlieferer	3,81	1.491,96 t		
& sonst. Abfälle		100,00	Menge mit sonst. Abfälle:	40.576,37 **t**	
			Menge sonst. Abfälle:	1.396,54 **t**	
				t	
RM II					
Hausmüll	Landkreis	62,63	23.605,03 t		**37.687,87 t**
ohne Selbst-	Stadt	37,37	14.082,84 t		
anlieferer		100,00			
Bioabfall					
	Landkreis (inkl. Grünschnitt & kostenfrei Rabenau)	78,09	27.808,79 t		**35.612,58 t**
Kompost-	Stadt	20,41	7.268,13 t		
anlage Rabenau	(Selbstanlief. Kompost)	1,50	535,66 t		
		100,00			
Altpapier					
Papier	Landkreis	74,15	12.283,77 t		**16.565,41 t**
ohne Anteil BGA	Stadt	25,85	4.281,64 t		
		100,00	462,66 t	AWZ	
Holz					
Holz	Landkreis	57,91	3.341,54 t		**5.770,42 t**
	Stadt	10,55	608,66 t		
	Selbstanlieferer	20,00	1154,34 t		
	Wertstoffhöfe	11,54	665,88 t		
		100,00			
SoMü					
Sondermüll	Landkreis	73,47	Zahlen in % basieren auf		
	Stadt	26,53	Statistik von Fr. Roth		
		100,00			
Einw.					
Einwohner	Landkreis	69,20	187.402	**270.805**	
Stand 30.06.2016	Stadt	30,80	83.403		
		100,00			

für Gebührenkalkulation:
Anteil Selbstanlieferer: 20% von Anteilen AWZ
von Personalkosten und Betriebskosten ZR sowie Verzinsung und Abschreibungen;
keine Beteiligung an allg. Unterhaltungskosten AWZ

Verteilung der Aufwendungen

08.11.2016

Kostenstelle

Kostenstelle	Aufwendungen ohne Gemeinkosten	Kostenträger: Landkreis Anteil	Landkreis Betrag	Stadt Gießen Anteil	Stadt Gießen Betrag	Selbstanlieferer AWZ Anteil	Selbstanlieferer AWZ Betrag	Selbstanlieferer Rabenau Anteil	Selbstanlieferer Rabenau Betrag
Landkreis	5.329.133 €	100,00%	5.329.133 €						
AWZ	884.159 €	69,20%	611.838 €	30,80%	272.321 €				
AS	7.154.019 €	62,63%	4.480.562 €	37,37%	2.673.457 €				
Kompostwerk Rabenau	2.309.801 €	78,09%	1.803.724 €	20,41%	471.430 €			1,50%	34.647 €
Selbstanlieferer AWZ	308.181 €					100%	308.181 €		
Landkreis + Stadt	43.400 €	69,20%	30.033 €	30,80%	13.367 €				
Altpapier	147.000 €	74,15%	109.001 €	25,85%	38.000 €		- €		
Sondermüll	283.325 €	73,47%	208.159 €	26,53%	75.166 €				
Summe:	16.459.019 €		12.572.449 €		3.543.741 €		308.181 €		34.647 €
Anteil an Aufwendungen ohne Gemeinkosten:	(Gemeinkosten-zuschlag)	76,39%		21,53%		1,87%		0,21%	
Summe Gemeinkosten:	1.522.749 €								
Anteil an Gemeinkosten:			1.163.173,25 €		327.858,54 €		28.512,20 €		3.205,46 €
Gesamtaufwendungen der einzelnen Kostenträger:			**13.735.622,71 €**		**3.871.599,70 €**		**336.693,42 €**		**37.852,48 €**

Probe: 17.981.768 €

Kostenrechnung 2017: öffentliche Abfallgebühren

Berücksichtigung der Erträge zur Ermittlung des tatsächlichen Gebührenbedarfs

08.11.2016

		Landkreis	Stadt Gießen	Selbstanlieferer AWZ	Selbstanlieferer Kompostierungs-anlage
Aufwendungen laut Kostenrechnung		**13.735.622,71 €**	**3.871.599,70 €**	**336.693,42 €**	**37.852,48 €**
abzüglich Einnahmen aus/von:					
Gebühren für Restmüll- und Bioabfallsäcke		90.000,00 €			
Mieteinnahmen		180.000,00 €			
Gebühren gewerbliche Sondermüllanlieferung	SoMü	6.795,98 €	2.454,02 €		
Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung		33.000,00 €			
Verkaufserlöse:					
Metall- kommunale WSH	LK	25.000,00 €			
Verwertung GMT	LK	37.000,00 €			
AWZ (Metall, Bleibatt. u.a.	Einw.	24.220,00 €	10.780,00 €		
Altholz	Holz	- €	- €	- €	
Elektrogeräte (Eigenverm.)	Einw.	- €	- €		
Erlöse aus Kompostverkauf	Komp	2.342,70 €	612,30 €		45,00 €
Altpapierverwertung	AP	1.483.000,00 €	517.000,00 €		
Erträge aus Schadensersatzleistungen (Abfallgefäße)		10.500,00 €			
Erstattungen der HIM	SoMü	2.204,10 €	795,90 €		
Erstattungen der ZR		13.000,00 €			
Erstattung DSD		53.000,00 €			
Zinsen Gebühren-ausgleichsrücklage	Rück	72.465,00 €	2.535,00 €		
Summe Erträge:		**2.032.527,78 €**	**534.177,22 €**	**- €**	**45,00 €**
durch Gebühren zu deckender Gesamtfinanzbedarf		**11.703.094,93 €**	**3.337.422,48 €**	**336.693,42 €**	**37.807,48 €**

Abfallgebühren Stadt Gießen 2017

08.11.2016

Aufwendungen gemäß Kostenrechnung:		3.871.599,70 €
anteilige Erträge gemäß Kostenrechnung:		- 534.177,22 €
Gebühren Stadt Gießen:		**3.337.422,48 €**
variable Kosten Stadt Gießen:		
Verwertung Bioabfälle:		384.320,30 €
Verwertung Altholz:		22.870,00 €
Restabfallentsorgung:		2.301.577,19 €
		2.708.767,49 €
Summe, die durch **Grundgebühr** gedeckt werden muss:		**628.654,98 €**
Einwohnerstand am 30.06.2016:	83.403	
Grundgebühr je Einwohner und Jahr:		7,54 €

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: FD 41
Sachbearbeiter: Hans Horst
Telefonnummer: -1308

Vorlage Nr.: 0188/2016
Gießen, den 15. November 2016

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Willy-Brandt-Schule in Gießen; Projektgenehmigung zur Sanierung

Beschluss-Antrag:

In Abänderung des Kreistagsbeschlusses (Vorlage 1319/2015) vom 14.12.2015 soll die Sanierung der Willy-Brandt-Schule

- **den erforderlichen Brandschutz incl. zugehöriger Schadstoffsanierung,**
- **die Sanierung der Lehrküche,**
- **die Erhaltung der Mobilen Trennwand in der Aula sowie**
- **die Erneuerung und Verlagerung der Lackiereinheit in den Außenbereich**

beinhalten. Die Sanierung soll im Bestand ausgeführt werden.

Der Kreistag erteilt die Projektgenehmigung und gibt die hierfür erforderlichen Mittel unter dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung in Höhe von 3.325.000 € frei.

Begründung:

Zur energetischen und brandschutztechnischen Sanierung der Willy-Brandt-Schule wurde mit Vorlage 1319/2015 vom Kreistag am 14.12.2015 entschieden, die brandschutztechnische und energetische Sanierung am Standort der Willy-Brandt-Schule durchzuführen und hierzu die Planungstätigkeiten aufzunehmen. Nach Überarbeitung der Planung werden die Ergebnisse nun zur Projektgenehmigung vorgelegt.

Für die Sanierung und Modernisierung wurden Mittel in Höhe von 1.680.000 € bereitgestellt und 6.000.000 € Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan 2016 eingestellt. Die energetische Sanierung wurde in den Maßnahmenkatalog zum kommunalen Investitionsprogramm (KIP) mit 5.700.000 € aufgenommen.

Zu Beginn des Jahres 2016 wurden die Gespräche zur Überarbeitung der Planung mit der Schule wieder aufgenommen. Mittlerweile hatten sich die Anforderungen zum Raumprogramm verändert, weil die Willy-Brandt-Schule nun auch an einem offenen Konzept interessiert war.
Nach Besichtigung einer Vergleichsschule mit offenem Konzept hat sich die Schulgemeinde nach erfolgter Abstimmung am 17.02.2016 mehrheitlich für das offene Konzept entschieden.
Dies machte eine grundlegende Überarbeitung der bisherigen Planung notwendig. Zunächst musste das Raumprogramm überarbeitet werden. Nachdem das

Raumkonzept abgestimmt war, begann das Planungsteam im Sommer 2016 mit der Überarbeitung und Abstimmung der Entwürfe.
Die daraus resultierenden Kosten wurden auf Grundlage der überarbeiteten Entwürfe ermittelt. Es wurden folgende Szenarien betrachtet:

a. Brandschutztechnische Sanierung am Bestandsobjekt und der damit verbundenen Schadstoffsanierung

   Die Mängel an den Fluchtwegen (notwendige Flure) sowie die Kompensation der Mängel des konstruktiven Brandschutzes durch eine flächendeckende aufgeschaltete Brandmeldeanlage sind in dieser Variante berücksichtigt. An allen betroffenen Bauteilen wird, falls erforderlich, eine Schadstoffsanierung durchgeführt. Die mobile Trennwand im Erdgeschoss im Bereich der Aula würde durch eine feste Trennwand ersetzt. Die relevanten Bereiche sind in allen Geschossen zu ertüchtigen, beispielhaft ist das 1.Obergeschoß in der folgenden Grafik dargestellt. In den rot schraffierten Bereichen sind Wände, Decken etc. zu sanieren.

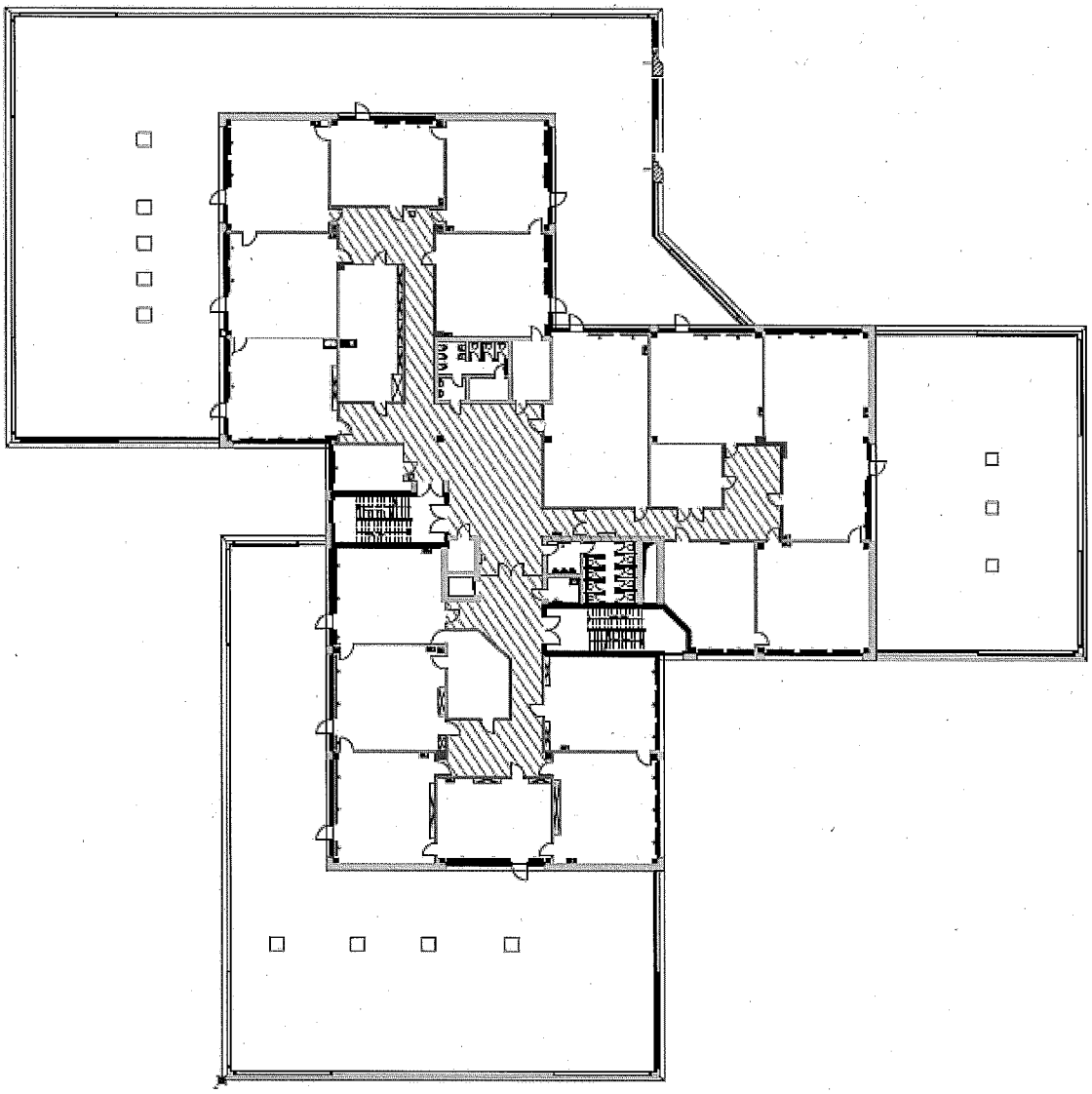

   Die Lehrküche befindet sich in einem erheblich sanierungsbedürftigen Zustand. Dazu wurden bereits seit Jahren Mittel im Haushalt vorgesehen. Diese Maßnahme wurde bisher zurückgestellt, da die Durchführung in Zusammenhang mit der

Sanierung des restlichen Gebäudes durchgeführt werden sollte. Diese Maßnahme sollte zwingend durchgeführt werden.

b. Realisierung des offenen Konzeptes mit dem dafür erforderlichen Brandschutz, die dazugehörige Schadstoffsanierung und erforderlichen Änderungen in der Haustechnik.

Der überarbeitete Entwurf setzt aufgrund des offenen Konzeptes ein verändertes Brandschutzkonzept voraus. Es würden mehrere Nutzungseinheiten, die brandschutztechnisch jeweils einen Abschnitt darstellen, entstehen. Deshalb würde es bei dieser Variante notwendig, drei außenliegende Treppentürme zur Evakuierung zu errichten.
Die Kompensation der Mängel des konstruktiven Brandschutzes durch eine flächendeckende, aufgeschaltete Brandmeldeanlage sind in dieser Variante ebenfalls berücksichtigt. An allen betroffenen Bauteilen wird, falls erforderlich, eine Schadstoffsanierung durchgeführt.
Die technischen Anlagen werden im notwendigen Maß an die Veränderungen angepasst. Das 3. Obergeschoss bleibt als Technikgeschoss erhalten. Die Lüftungsanlagen werden nicht erneuert. Die Änderungen erfolgen in allen Geschossen, beispielhaft ist das 1.Obergeschoß in der folgenden Grafik dargestellt.

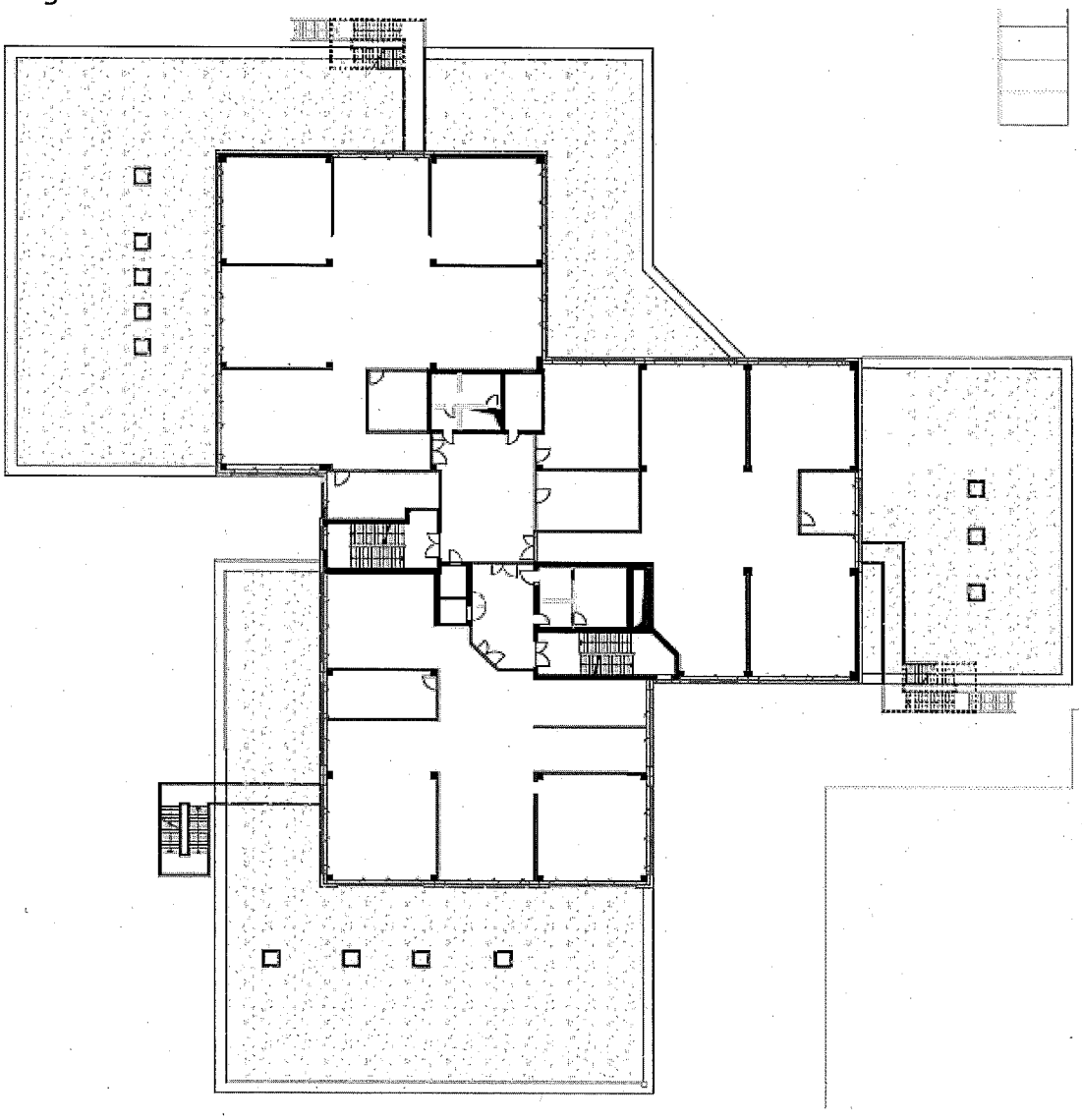

Die Sanierung der Lehrküche ist wie in Variante 1 Teil der Berechnung.

c. Realisierung des offenen Konzeptes mit dem dafür erforderlichen Brandschutz, der dazugehörigen Schadstoffsanierung und erforderlichen Änderungen in der Haustechnik inklusive Realisierung des dritten Obergeschosses als Schulraum.

Ergänzend zur Variante b würde das 3.Obergeschoß als Schulraum ertüchtigt. Dies hätte zur Folge, dass die zentralen Lüftungsgeräte ersetzt und auf die Dachflächen verlagert werden müssten. Weiterhin müsste der Fahrstuhl bis in das Geschoss weiter geführt werden.

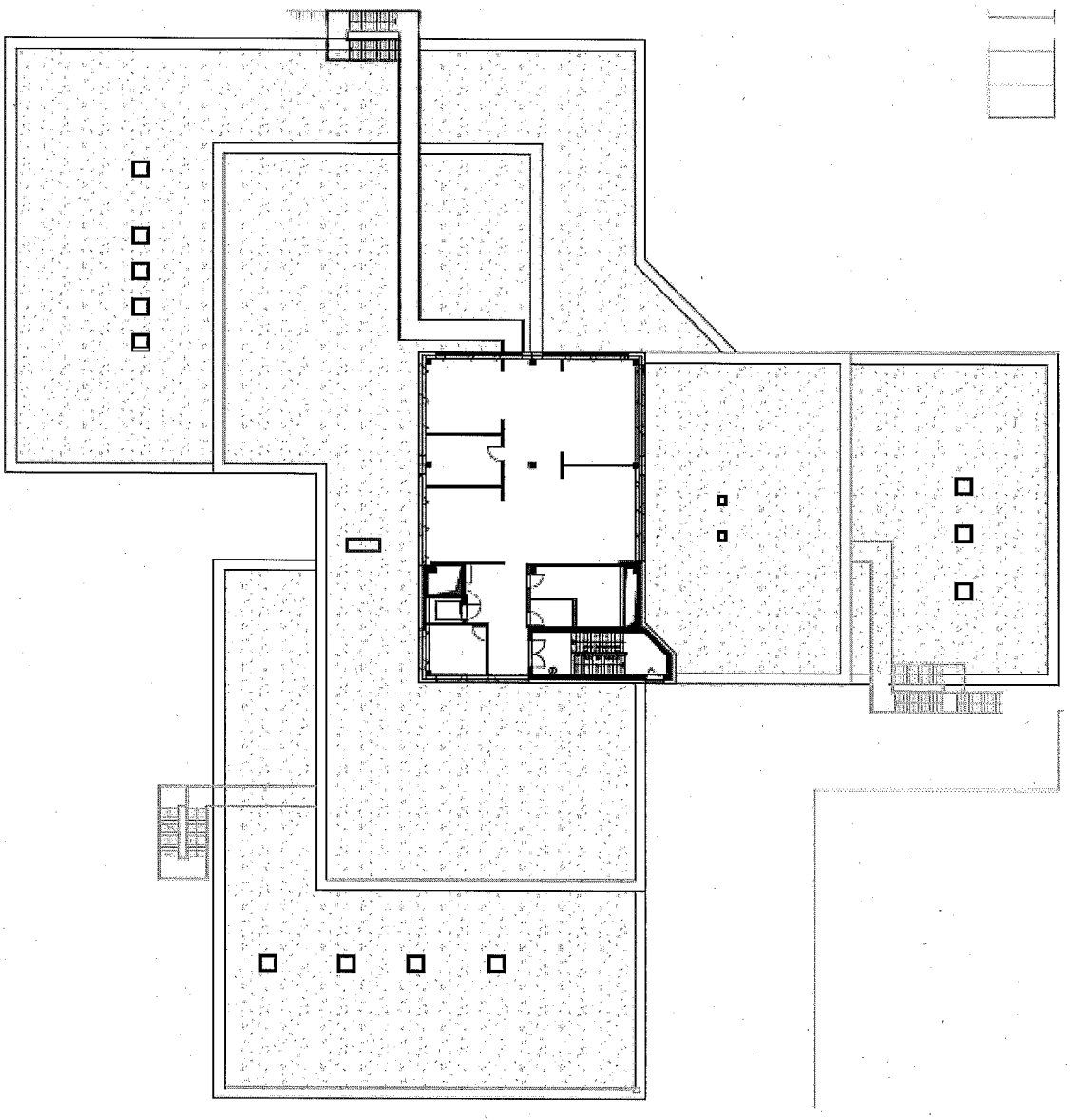

d. Energetische Sanierung als zusätzliche Maßnahme

Diese Variante ergänzt die Varianten um die Ertüchtigung der Gebäudehülle. Dabei würden die Fenster, die komplette Fassade sowie das Dach erneuert. Im Falle der Durchführung der energetischen Maßnahmen würden sich die Kosten für die Erneuerung der Lüftungstechnik bei Variante c um 1,315 Mio € reduzieren, da die Erneuerung der Lüftung Teil der förderfähigen energetischen Sanierung ist.
Die Sanierung erfolgt in allen Geschossen, beispielhaft ist das geplante 1.Obergeschoß in der folgenden Grafik dargestellt.

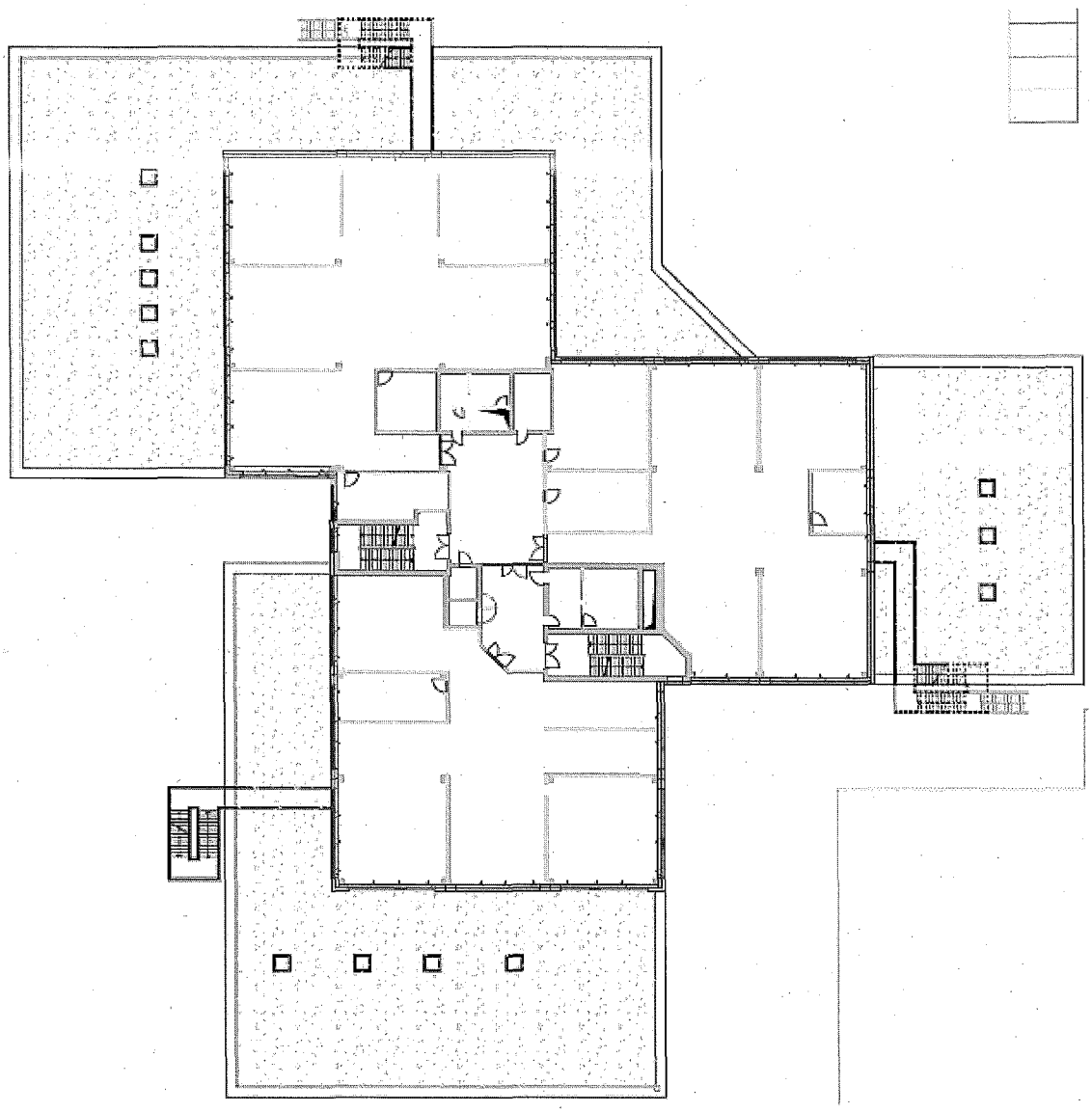

Zusätzlich zu allen Varianten wurden folgende Optionen berechnet:

Mobile Trennwand im Bereich der Aula

Die in allen oben genannten Varianten vorgesehene feste Wand zwischen Aula und Foyer würde durch eine mobile Trennwand ersetzt. Dadurch würde sich der Aufwand für die Anlagentechnik bezüglich der Entrauchung wesentlich erhöhen. Die Schule wünscht sich, wie bisher praktiziert, für die jährlich stattfindenden Modenschauen

und andere größere Veranstaltungen, eine Öffnung der Aula zum Foyer.

Lackierkabine im Außenbereich

Der Lackierbereich für die Maler- und Lackierer entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen zur ordnungsgemäßen Ausbildung und sollte dringendst überarbeitet werden. Deswegen wurde der Aufwand für eine Lackierkabine außerhalb des Gebäudes berechnet. Die Verlagerung des Lackierbereiches würde den anlagentechnischen Aufwand für die Lagerung und Handhabung der Gefahrstoffe wie Lacke, Lösemittel etc. innerhalb des Gebäudes erheblich reduzieren.
Die vorgesehene Lackierkabine besteht aus drei Modulen.

Die investiven Kosten zu den oben beschrieben Varianten sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

	Variante a	Variante b	Variante c	Variante d
	Dringlichste Maßnahmen, Brandschutz und Lehrküche	Variante (a) zuzüglich offenes Konzept	Variante a zuzüglich offenes Konzept und Ausbau 3. OG	zusätzlich energetische Sanierung. Finanziert im kommunalen Investitions-programm
Kosten Baumaßnahme (brutto)	2.241.000 €	7.302.000 €	9.662.000 €	6.100.000 €
Kosten Lehrküche	550.000 €	550.000 €	550.000 €	
Summe	**2.791.000 €**	**7.852.000 €**	**10.212.000 €**	**6.100.000 €**
Einsparung bei Durchführung der energetischen Maßnahme (Variante d)	0 €	0 €	1.300.000 €	
Summe	2.791.000 €	7.852.000 €	8.912.000 €	**6.100.000 €**
Kosten flexible Trennwand	189.000 €	189.000 €	189.000 €	
Kosten Lackierkabinen	344.000 €	344.000 €	344.000 €	
Gesamtkosten	3.324.000 €	8.385.000 €	9.445.000 €	**6.100.000 €**

Die energetische Sanierung ist mit errechneten 6.1 Mio. € um 400.000 € teurer, als die Fördermittel, die im KIP-Programm vorgesehen wurden. Die 400.000 € müssten aus dem Investitionshaushalt des Landkreises finanziert werden.
Ebenso ist eine wesentlich längere Auslagerung der kompletten Schule bzw. von großen Sanierungsabschnitten erforderlich.

Eine Sanierung des dritten Obergeschosses ohne Durchführung der energetischen Sanierung kostet ca. 2,36 Mio € zusätzlich. Dies ist durch den Raumgewinn von 4 kleinen Klassenräumen, einem Büro und einem Lagerraum nicht zu rechtfertigen.

Das offene Konzept ohne drittes Obergeschoss kostet ca. 5,061 Mio. € mehr als die einfache Brandschutzsanierung. Das ist bedingt durch 3 zusätzliche Fluchttreppen, Versetzung der Wände und damit einhergehende Komplettsanierungen von abgehängten Decken und der in Wänden und Decken liegenden Technik.
Zusätzlich zu den bisher etatisierten Mitteln (1,68 Mio. € und 6 Mio. € VE) müssten 705.000€ in den Haushalt eingestellt werden.
Auch hier ist mit längeren Sanierungs- bzw. Auslagerungszeiten als bei der einfachen Brandschutzsanierung zu rechnen.

Aus den genannten Gründen erfolgt daher der Vorschlag der Brandschutzsanierung (mit erforderlicher Schadstoffsanierung) ohne offenes Konzept und ohne Sanierung des dritten Obergeschosses.

Die Lehrküche ist zu sanieren, da sie mittlerweile einen Zustand erreicht hat, der den Schülern und Schülerinnen nicht mehr zuzumuten ist. Die Betriebsgenehmigung ist auf Dauer nicht gesichert.

Die Lackierkabinen ermöglichen eine wesentliche Verbesserung der Ausbildung der Maler und Lackierer. Außerdem können Gefahrstoffe außerhalb des Schulgebäudes genutzt und gelagert werden. Durch die Auslagerung erfolgt auch ein Raumgewinn.

Die mobile Trennwand im Erdgeschoss sollte ebenfalls ausgeführt werden, um der Schule den einzigen großen Versammlungsraum, den sie hat, zu erhalten. Hier sind nicht nur die Modenschauen, sondern auch andere größere Zusammenkünfte und Veranstaltungen der Schule möglich.

Die Finanzierung der angestrebten Maßnahmen ist durch die schon bereitgestellten Mittel und die vom Regierungspräsidium mit dem Haushalt 2015/16 genehmigte VE sicher gestellt. Die Mittel sind im Haushaltsentwurf 2017/18 eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von **3.325.000 €**

Die Mittel sind im Haushalt 2017/18 eingestellt.

Die Mittel für den Umzug in Höhe von 30.000 € sind im Ergebnishaushalt 2018 angemeldet.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Bauen

Hans Horst Organisationseinheit	Hans Horst Sachbearbeiter/in	Mario Rohrmus Leiter der Organisationseinheit

Dr. Christiane Schmahl
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 21. November 2016
Die Vorlage wird – ~~mit Zusatzbeschluss~~ - genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung
E. Jung

Beschluss des Kreistags vom: 12. Dezember 2016
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: FD 41 KIP
Sachbearbeiter: Hans Horst
Telefonnummer: -1308

Vorlage Nr.: 0219/2016
Gießen, den 14. November 2016

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Kommunales Investitionsprogramm (KIP) - Änderung der Maßnahmenliste

Beschluss-Antrag:
Der Kreistag stimmt dem als Anlage beigefügten geänderten Maßnahmenkatalog zum Kommunalinvestitionsprogramm zu.

Begründung:
Mit Beschluss vom 02.Mai 2016 hatte der Kreistag dem geänderten Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsprogramms zugestimmt.

An diesem Maßnahmenkatalog müssen nunmehr Änderungen vorgenommen werden. Dies vor dem Hintergrund, dass die ursprünglich vorgesehene Maßnahme „Energetische Sanierung der Willy-Brandt-Schule" nicht umgesetzt werden soll.

Die gestrichene Maßnahme wurde in der Spalte „Kostenrahmen grob" auf 0 gesetzt.

Als Ersatz werden 2 Maßnahmen aus der Nachrückerliste abgebildet.

Die derzeit im Programm enthaltenen Maßnahmen sind mit dem jeweiligen Grobkostenrahmen hinterlegt. Nachdem die detaillierten Planungsergebnisse zu jedem einzelnen Förderantrag vorliegen, wird die Gesamtkostenplanung überarbeitet und falls erforderlich, Maßnahmen wieder zurückgestellt oder aus dem Programm gestrichen. Die dann erforderliche Änderung wird dem Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport zur Entscheidung vorgelegt.

Der geänderte Maßnahmenkatalog ist als Anlage 1 beigefügt.

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2015 hatte der Kreistag den Kreistagsausschuss für Schule, Bauen, Planen und Sport ermächtigt, Maßnahmen dem Maßnahmenkatalog hinzuzufügen oder zu streichen. Aufgrund der Besonderheiten zur Sanierung der Willy-Brandt-Schule, die dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt wird, wird dementsprechend auch diese Vorlage dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Änderungen werden durch diesen Beschluss nicht herbeigeführt.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Bauen

Hans Horst
Organisationseinheit

Hans Horst
Sachbearbeiter/in

Mario Rohrmus
Leiter der
Organisationseinheit

Dr. Christiane Schmahl
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 21. November 2016
Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung
E. Jung

Beschluss des Kreistags vom:
12. Dezember 2016
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Massnahmen zur Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes (KInvFG) und des Hessischen Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG)

lfd. Nr.:	Prio	SG	Liegenschaft	Federführender FD	Investive Massnahmen	Kostenrahmen grob	bereits im Haushalt/ InvestPlan	Bemerkung
Landesprogramm (KIPG)								
1		Grs	*Linden Leihgestern*	41	Anbau Schülerbetreuung	1.200.000,00 €		
2		Grs	*Buseck Großen Buseck*	41	Anbau Schülerbetreuung/Mensa	485.000,00 €	X	
3		Grs	*Lollar Salzbödetal-Schule*	41	Neubau Pavillon	380.000,00 €	X	
4		Grs	*Pohlheim Limesschule*	41	Vorabrealisierung Ganztagsbereich	700.000,00 €	X	
5		Grs	*Staufenberg Mainzlar*	BU	Ausgabeküche	45.000,00 €	X	
6		Grs	*Pohlheim Lückebachschule*	BU	Ausgabeküche	50.000,00 €	X	
7		Grs	*Pohlheim Grundschule Hausen*	BU	Ersatzpavillon für Doppelnutzung Unterricht und Nachmittagsbetreuung	395.000,00 €	X	
8		Grs	*Grünberg Schule am Diebsturm*	BU	Unterrichtsvorbereitung - Hausmeisterwohnung	70.000,00 €		
9		Grs	*Wettenberg Krofdorf Gleiberg*	40	Einrichtung Neubau	30.000,00 €	X	
10		Grs	*Langgöns Oberkleen*	BU	Umnutzung Klassenräumen, Verbess. Küche, Brandschutz	50.000,00 €		
12		GS	*Linden*	40	Einrichtung Ganztagsbereich	100.000,00 €	X	
14		GS	*Pohlheim*	40	Einrichtung 7 und 8 BA	250.000,00 €	X	
15		Grs	*Hungen Willi-Ziegler-Schule*	BU	Sanierung Dach und Brandschutz.	200.000,00 €		
17		Str.	*Straßenbau K 41*	41	Sanierung der Ortsdurchfahrt Grünberg/Lumda einschl. Lumdabrücke	655.000,00 €		
18		GS	*TKS Grünberg Sporthalle*	BU	Austausch der Zuschauertribüne	120.000,00 €	X	
19		GS	*TKS Grünberg Sporthalle*	BU	Erneuerung der Lüftungsanlage	120.000,00 €	X	
20		GS	*CBES Lollar*	BU	Bodensanierung Werkräume	50.000,00 €	X	
21		Grs	*Langgöns*	41	Anbau Betreuungsräume in Fertigbauweise	500.000,00 €		
22		GS	*Lollar Clemens-Bretano-Schule*	41	Erweiterung Haus A um eine Aula im Innenhof in Verbindung mit anstehender Sanierung (Projektgenehmigung vorhanden	500.000,00 €		

Massnahmen zur Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes (KInvFG) und des Hessischen Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG)

lfd. Nr.:	Prio	SG	Liegenschaft	Federführender FD	Investive Massnahmen	Kostenrahmen grob	bereits im Haushalt/ InvestPlan	Bemerkung
23		Grs	*Heuchelheim Wilhelm-Leuschner-Schule*	41	Brandschutz, Sanitär, etc. Projektgenehmigung liegt vor.	700.000,00 €		
Bundesprogramm (KInvFG)								
22			*CBES Lollar Sanierung Heizung*	41	Austausch der defekten Gasturbine gegen ein Blockheizkraftwerk 50 kWel.	165.000,00 €		
24			*Martin Buber Schule, Solarthermie für Schwimmbad*	41	Thermische Solaranlage für das Therapiebecken.	55.000,00 €		
25a			*Buseck Großen Buseck Sporthallen*	41	Austausch Beleuchtungsanlagen in Sporthallen (geregelte LED-Leuchten)	220.000,00 €		
25b			*Pohlheim ARS Sporthalle*	41	Austausch Beleuchtungsanlagen in Sporthallen (geregelte LED-Leuchten)	154.465,00 €		
25c			*Lich DBS Sporthalle*	41	Austausch Beleuchtungsanlagen in Sporthallen (geregelte LED-Leuchten)	154.465,00 €		
26			*Willy Brandt Schule Lüftungsanlage*	41	Erneuerung der Lüftungsanlage für Umkleide- u. Duschräume (Altanlage 28 Jahre, keine Umluft)	130.000,00 €		
27		Grs	*Grünberg Schule am Diebsturm*	41	Energetische Sanierung Haus 2 und 4. Neue Heizung bereits in Planung.	2.300.000,00 €		
28		Grs	*Wettenberg Grundschule Wißmar*	41	energetische Sanierung. 100 qm Giebelseiten wurden wärmegedämmt. Restl. Außenfläche 2200 qm sind noch zu dämmen.	500.000,00 €		
29		GS	*Hungen Gesamtschule Hungen*	41	Energetische Sanierung Gebäude 7 -> Dach Fenster Fassade, Kennwert niedrig, da alle anderen Gebäude saniert	4.000.000,00 €		
30		GS	*Pohlheim Adolf-Reichwein-Schule*	41	9. BA, energetische Sanierung	2.000.000,00 €	X	
31		KVS	*Lich KVHS Lich*	41	Energetische Sanierung Dach Fenster Fassade	2.600.000,00 €		
32		Grs	*Langgöns Grundschule Langgöns*	41	Energetische Sanierung nur Geb. 2 und Heizung	950.000,00 €		
33		Grs	*Lollar Grundschule Lollar*	41	Energetische Sanierung Verwaltungsgebäude	450.000,00 €		
34		BS	*Gießen Willy-Brandt-Schule*	41	Energetische Sanierung am alten Standort	- €	X	
35	N3	Grs	*Heuchelheim Wilhelm-Leuschner-Schule*	41	Energetische Sanierung	3.300.000,00 €		Kommt aus der Nachrückerliste
36	N4	Grs	*Laubach Theodor-Heuss-Schule*	41	energetische Sanierung Dach Fenster, Fassade(Geb. 2+3), Altbau: Fenster, Fassade Brandschutz in Geb. 1 - 3	2.800.000,00 €		Kommt aus der Nachrückerliste

Massnahmen zur Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes (KInvFG) und des Hessischen Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG)

lfd. Nr.:	Prio	SG	Liegenschaft	Federführender FD	Investive Massnahmen	Kostenrahmen grob	bereits im Haushalt/ InvestPlan	Bemerkung
					Summe Landesmittel (ohne Nachrücker):	**6.600.000,00 €**		
					Summe Bundesmittel (ohne Nachrücker):	**19.778.930,00 €**		

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: Dez III / ZR
Sachbearbeiter: Eva-Maria Jung
Telefonnummer: -1303

Vorlage Nr.: 0220/2016
Gießen, den 15. November 2016

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Verkauf der Gesellschafteranteile an der Firma ZAUG Recycling GmbH an die Firma Remondis GmbH Region Südwest

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt:

1. **Der Landkreis Gießen veräußert auf der Grundlage des beigefügten Kaufvertrages und der ergänzenden Vereinbarung zu Rahmenbedingungen gemäß Kreistagsbeschluss vom 14. November 2016 seine Gesellschafteranteile im Umfang von 57,4% an der Firma ZAUG Recycling GmbH zum 01. Januar 2017 an den Mitgesellschafter, die Firma Remondis GmbH Region Südwest mit Sitz in Mannheim.**

   Der - auf Basis des beigefügten Wertgutachtens verhandelte - Kaufpreis beträgt:_____Euro.

2. **Der Kreisausschuss wird ermächtigt, den Verkauf durchzuführen, ~~und der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.~~** unter Berücksichtigung eventueller redaktioneller Änderungen im Kaufvertrag

Begründung:

Am 14. November 2016 hat der Kreistag hinsichtlich des Verkaufs der an der ZAUG Recycling GmbH (im Folgenden: ZR) gehaltenen Gesellschafteranteile an die Remondis GmbH einen Grundsatzbeschluss gefasst. Der Verkauf sollte unter folgenden Rahmenbedingungen verhandelt werden:

1. Als Grundlage für die Verhandlung über die Festsetzung des Kaufpreises soll ein bereits in Auftrag gegebenes neutrales Wertgutachten dienen. Die Unternehmensbewertung soll aus der Ertragskraft des Unternehmens abgeleitet werden. Als Vergleichswert ist ein Unternehmenswert zu ermitteln, der die Substanz des Unternehmens berücksichtigt.

2. Bei den Kaufpreisverhandlungen sollte die dem Landkreis zuzurechnende Kapitalrücklage in Höhe von 506.935,58 € (57,4% von 883.163,04 € Kapitalrücklage) und der Bilanzwert in der Bilanz des Landkreises in Höhe von 717.500 € nicht unberücksichtigt bleiben.

3. Der Käufer hat sich zu einer noch auszuhandelnden Standort- und Arbeitsplatzgarantie sowie einer tarifgebundenen Entlohnung der Mitarbeiter zu verpflichten.

Diese Vorgaben sind wie folgt umgesetzt worden:

Zu 1) Das Wertgutachten der Firma Schüllermann liegt vor und ist der Anlage beigefügt bzw. wird nachgereicht. Der gutachterlich ermittelte Wert der Anteile ist in die Kaufpreisverhandlungen eingeflossen. Eine Erläuterung dazu erfolgt mündlich.

Zu 2) Die im o.g. Punkt genannten Beträge haben bei der Verhandlung des Kaufpreises Berücksichtigung gefunden. Eine Erläuterung dazu erfolgt mündlich.

Zu 3) Die o.g. Punkte Arbeitsplatz-, Standort- und Tarifgarantie haben ihren Niederschlag in der parallel zum notariellen Kaufvertrag ausgehandelten Vereinbarung zum Anteilsverkauf gefunden und sind erfüllt.

Der in der Anlage beigefügte bzw. nachgereichte Anteilskaufvertrag sieht im Ergebnis der o.g. Verhandlungsergebnisse eine Veräußerung des Gesellschafteranteils zum dargestellten Wert vor.

Auf diesen Grundlagen kann der Verkauf nunmehr konkret beschlossen werden.

Anlagen

- Kaufvertrag zwischen dem Landkreis Gießen und der Firma Remondis GmbH
- Vereinbarung zum Anteilsverkauf
- Gutachten zum Unternehmenswert der ZAUG Recycling GmbH

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich wie folgt: Ausgangspunkt ist der bilanzierte Buchwert der Beteiligung. Dieser wurde im Zuge der Erstbilanzierung im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz auf den 01. Januar 2009 - mittels der grundsätzlich angewendeten Eigenkapitalspiegelbildmethode und auf Basis der Schlussbilanz 2008 des Unternehmens - ermittelt und beläuft sich auf: 717.542,41€.

Da der ausgehandelte Kaufpreis niedriger als der Buchwert ist, entsteht in Höhe der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Bilanzwert ein außerplanmäßiger und außerordentlicher Aufwand (Verlust) im Jahresabschluss 2016. Dieser beziffert sich auf:_____€

alternativ:

Da der ausgehandelte Kaufpreis höher als der Buchwert ist, entsteht in Höhe der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Bilanzwert ein außerplanmäßiger und außerordentlicher Ertrag (Gewinn) im Jahresabschluss 2016. Dieser beziffert sich auf:_____€

Der Verkaufserlös wird als außerplanmäßige Einzahlung im Finanzhaushalt vereinnahmt werden.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit	Eva-Maria Jung Sachbearbeiter/in	Leiter der Organisationseinheit

Dirk Oßwald
Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 21. November 2016
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

E. Jung
(siehe Punkt 2 des Beschlussantrages)

Beschluss des Kreistags vom: 12. Dezember 2016
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 20/902.31/Hs.
Sachbearbeiter: Jutta Heieis
Telefonnummer: 1360

Vorlage Nr.: 0178/2016
Gießen, den 17. Oktober 2016

Vorlage an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018; Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020; Haushaltssicherungskonzept zum Doppelhaushalt 2017/2018

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung.

Der Kreistag beschließt das dem Haushaltsplan 2017/2018 beigefügte Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020.

Der Kreistag beschließt das dem Doppelhaushalt 2017/2018 als Anlage beigefügte Haushaltssicherungskonzept.

Begründung:

Zum Erlass der Haushaltssatzung wird auf die gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 92 bis 105 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO verwiesen.

Das als Grundlage für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung aufgestellte und dem Haushaltsplan als Anlage beigefügte Investitionsprogramm ist gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 HGO gesondert vom Kreistag zu beschließen.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nach § 92 Abs. 5 HGO aufzustellen, wenn

1. der Haushalt nicht ausgeglichen werden kann,
2. Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder
3. nach der Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden.

Darüber hinaus verpflichtet der im Jahr 2012 im Rahmen des Kommunalen Schutzschirmes mit dem Land Hessen abgeschlossene Konsolidierungsvertrag zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes.
Nach § 92 Abs. 5 Satz 2 HGO ist das Haushaltssicherungskonzept vom Kreistag zu beschließen. Es ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen und mit der Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen: Haushaltsentwurf mit allen Anlagen und Haushaltsrede der Landrätin sind über das Ratsinformationssystem abrufbar.

Mitzeichnung:

Fachbereich Finanz- u. Rechnungswesen

Organisationseinheit

Heieis
Leiterin der Organisationseinheit

Schneider
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 07. November 2016
Die Vorlage wird - ~~mit Zusatzbeschluss~~ - genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung
E. Jung

Beschluss des Kreistags vom: 12. Dezember 2016
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Alternative für Deutschland
Kreistagsfraktion Gießen

AfD-Kreistagsfraktion Gießen • Riversplatz 1 - 9 • 35394 Gießen

Eg 21.11.2016

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9

Vorlage Nr.: 0178/2016-1

35394 Gießen

Gießen, 21. November 2016

Antrag zum Doppelhaushalt 2017/2018

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktion der AfD bittet Sie, in der nächsten Sitzung des Kreistages zum Doppelhaushalt 2017/2018 folgenden Antrag zur Beschlussfassung zu bringen.

Der Kreistag möge beschließen:

Für die Beauftragung und Erstellung der Planungsarbeiten zur Reaktivierung der Lumdatalbahn sowie der Horlofftalbahn werden jeweils 500.000 Euro (fünfhunderttausend) in die Haushalte 2017 und 2018 eingestellt.

Begründung:

Der RMV hat die Präsentation des Gutachtens zur Reaktivierung der Lumdatalbahn zur Sitzung des Infrastrukturausschusses am 23. Februar 2017 angekündigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Gutachten grundsätzlich „grünes Licht" für die Reaktivierung geben wird. Um jeglichen Zeitverzug zu vermeiden, sollten daher unverzüglich die – erfahrungsgemäß aufwendigen und ggf. langwierigen – Planungsarbeiten aufgenommen werden. Hierfür sind allerdings aktuell keine Mittel im Haushalt eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl Heinz Reitz)
Vorsitzender der AfD-Fraktion
Im Kreistag des Landkreises Gießen

Alternative für Deutschland
Kreistagsfraktion Gießen
Riversplatz 1 - 9
35393 Gießen

E-Mail : fraktion@gi.afd-hessen.de
Facebook : www.facebook.com/AfDGi
Homepage : www.afd-gi.de

IBAN : DE30 5136 1021 0000 3710 33
BIC : GENODE51HHE
Volksbank Heuchelheim eG